

Entwurf
geänderte Satzung als Satzungsneufassung
Nördliches Harzvorland Tourismusverband e.V.
(vormals: Wolfenbütteler Land – Tourismusverband e. V.)

Hinweise:

Der Beschlussvorlagenentwurf vom 06.09.2012 berücksichtigt alle bis dahin bekannten Ergänzungen und Änderungen.

Die Abstimmungen mit den rechtlichen und steuerlichen Beratern des Verbandes sind zum Zeitpunkt der Vorlage noch nicht vollständig abgeschlossen bzw. verlaufen teilweise parallel zur Versendung der Vorlage. Ebenso können zeitlich nachfolgende Hinweise der Gerichte und des Notariates zu weiteren redaktionellen Ergänzungen und Änderungen führen.

Die Neustrukturierung soll möglichst zum 31.12.2012 einschl. der erforderlichen Eintragungen durch das zuständige Gericht abgeschlossen sein. Wegen der Vielzahl der auf Ebene des Landkreises Wolfenbüttel, der Gemeinden und Samtgemeinden sowie des Vereins in den nächsten Wochen zu befassenden Gremien und der unterschiedlichen Sitzungsfolgen wird angeregt, auf der Basis der Entwurfsfassung vom 06.09.2012 zu entscheiden, da die Vorlage einer vollständig abgeschlossenen und zwischen allen Beteiligten synchronisierten Entwurfsfassung den aus inhaltlichen und finanziellen Gründen gewünschten und benötigten Abschluss der Umstrukturierung zum 31.12.2012 erschweren würde.

Stand: 06.09.2012

Vorentwurf: 28.08.2012

Entwurf der Neufassung der Satzung des Verbands „Nördliches Harzvorland“ e.V.

Präambel

1. Der Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel hat den Wolfenbütteler Land – Tourismusverband e.V. ergänzend zur Verbandssatzung mit Betrauungsakt vom ... **[Sitzungsdatum Kreistag Landkreis Wolfenbüttel]** mit der Wahrnehmung und Erbringung sämtlicher die touristische Entwicklung im Landkreis Wolfenbüttel und seiner angehörigen Gemeinden und Samtgemeinden betreffenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in Form des allgemeinen und besonderen Tourismusmarketings und aller damit im Zusammenhang stehenden Leistungen, die der Stärkung und Förderung der tourismusbezogenen Wirtschaftsräume innerhalb seiner angehörigen Gemeinden und Samtgemeinden in den Bereichen Fremdenverkehr, Freizeit, Kultur und Naherholung dienen, betraut. Die mit der Erbringung von Dienstleistungen im allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verbundene besondere Gemeinwohlverpflichtung des Verbandes umfasst dabei die optimale Außendarstellung des Landkreises Wolfenbüttel und seiner angehörigen Gemeinden und Samtgemeinden durch Tourismusmarketing, den Vertrieb von touristischen Produkten und Dienstleistungen und der Verbesserung der Standortbedingungen im Sinne des touristischen Angebots, der touristischen Infrastruktur im Landkreis und der Rahmenbedingungen im Tourismus und Fremdenverkehr.
2. Die Aufgaben des Verbandes (insbesondere „Tourismusmarketing und Tourismusvertrieb“ und „Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit im Tourismus und Fremdenverkehr zur Stärkung der touristischen Standortqualität“) dienen als besondere Formen der Wirtschafts- und Fremdenverkehrsförderung des Landkreises Wolfenbüttel. Sie werden von einem öffentlichen Zweck getragen und dienen der Daseinsvorsorge. Sie gehören zu den freiwilligen kommunalen Aufgaben des Landkreises Wolfenbüttel und seine Erfüllung durch den Verband liegt im allgemeinen Interesse. Auf den Betrauungsakt vom ... **[Sitzungsdatum Kreistag Landkreis Wolfenbüttel]** wird verwiesen.
3. Klarstellend wird festgehalten, dass mit der Betrauung eine Übertragung von Aufgaben, Verantwortlichkeiten oder sonstigen Verbindlichkeiten der Mitgliedsgemeinden des Verbands auf den Landkreis Wolfenbüttel weder verbunden, noch beabsichtigt sind oder hieraus entsprechende Ansprüche hergeleitet oder begründet werden.

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet, Geschäftsjahr des Verbands

1. Der Verband führt [nach Umbenennung; bisher: Wolfenbütteler Land - Tourismusverband e.V.] den Namen „Nördliches Harzvorland Tourismusverband e. V.“ (im folgenden Verband genannt) und ist in das Verbandsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter VR 150 486 eingetragen.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Wolfenbüttel. Der Verwaltungssitz (Geschäftsstelle) kann vom Sitzungssitz abweichen.
3. Das Verbandsgebiet umfasst die in Anlage 1 zu dieser Satzung bezeichneten Gebiete und Flächen der kommunalen Gebietskörperschaften insbesondere im bzw. um den Landkreis Wolfenbüttel.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbands, Aufgaben, Gemeinwohl

1. Zwecks des Verbands ist die Förderung der Tourismus- und Fremdenverkehrs-Entwicklung der im Verbandsgebiet und insbesondere im Landkreis Wolfenbüttel gelegenen Gemeinden und Samtgemeinden, insbesondere in Form des allgemeinen und besonderen Tourismusmarketings und aller damit im Zusammenhang stehenden Leistungen, die der Stärkung und Förderung der tourismusbezogenen Wirtschaftsräume innerhalb seiner angehörigen Gemeinden und Samtgemeinden in den Bereichen Fremdenverkehr, Freizeit, Kultur und Naherholung dienen. Hierzu übernimmt der Verein die in § 2 Abs. 2 bis § 2 Abs. 5 genannten Aufgaben. Bei all diesen Aufgaben im Zusammenhang mit der Entwicklung des ländlichen Raums, der gemeindlichen und samtgemeindlichen Entwicklung handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.
2. Der Verband bezweckt das wirtschaftliche Wachstum, die Anziehungskraft und die Lebensqualität im Verbandsgebiet zu erhalten und nachhaltig zu fördern. Ziel ist es dabei insbesondere, sich für die Belange „Tourismus und Freizeit“ sowie der Tourismusentwicklung im Verbandsgebiet einzusetzen, sich durch gegenseitige Informationsweitergabe zu unterstützen und die Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder durch gemeinsame Aktionen vorzustellen. Zweck des Vereins ist zudem die Förderung des Tourismusmarketing und des Tourismusvertriebes für das Verbandsgebiet. Hierzu kann der Verband eigene Aktivitäten begründen und als Dienstleister Projekte für Dritte abwickeln.
3. Der Verband hat die Aufgabe, alle wirtschaftlichen und kulturellen Bestrebungen für die Bevölkerung im Verbandsgebiet einschließlich aller Städte und Gemeinden, Vereine sowie Leistungsträger tangierender Wirtschaftsbereiche zum Zwecke der ganzheitlichen Förderung des Tourismus im Verbandsgebiet zu unterstützen und zu koordinieren.
4. Der Verband fördert die ganzheitliche Weiterentwicklung des Verbandsgebietes und der angrenzenden Gemeindegebiete, indem er
 - a) sich an der Kommunikation und Kooperation zwischen lokalen Grundeigentümern, lokalen Handel- und Gewerbetreibenden, Handwerkern, Freiberuflern und Dienstleistern, Banken und Versicherungen, der Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet der angrenzenden Nachbargemeinden sowie den ortsansässigen Verbänden beteiligt und diese unterstützt,
 - b) Strategien zur Steigerung der Attraktivität und Bekanntheit der im Verbandsgebiet liegenden Städte und Gemeinden und ihrer Nachbargemeinden für die Bürgerinnen und Bürger sowie für Gäste und Besucher entwickelt,
 - c) eigene Interessen auf kommunaler Ebene sachkundig vertritt und auf diesbezügliche Entscheidungen der jeweiligen Städte- Gemeinde- und Kreisvertretungen Einfluss nimmt,
 - d) eigene Aktivitäten durchführt.
5. Gegenstand der Verbandsarbeit ist in diesem Sinne insbesondere:
 - e) die Entwicklung von standortbezogenen Entwicklungs-, Marketing- und Tourismuskonzepten
 - f) die Initiierung, Planung, Durchführung und Förderung von Maßnahmen und Aktionen zur Verbesserung der Attraktivität des Verbandsgebietes
 - g) die Durchführung von Veranstaltungen und Events zur Förderung des Images und der Bekanntheit des Landkreis Wolfenbüttel sowie der Region einschl. der touristischen Vermarktung ihrer Sehenswürdigkeiten

- h) die Unterstützung, Erhaltung und Stärkung einer unverwechselbaren Identität und des Images der Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet durch die für eine Förderung des jeweiligen Standortes und lokalen Fremdenverkehrs und Tourismusmarketing notwendigen Aktivitäten
 - i) die Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit für die Mitglieder des Verbandes
 - j) die Begründung von Leistungspartnerschaften (z.B. Sponsoring)
 - k) die Beratung von gemeindlichen und städtischen Gremien in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Stadtverwaltungen in Stadt und Region, ggf. unter Einbindung externer Fachleute
 - l) die Vertretung in touristischen Arbeitsgemeinschaften und Verbänden
 - m) die Sicherung und Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen im Tourismus
 - n) die Ansiedlungsunterstützung von touristischen Gewerbe-, Handelsbetrieben und Behörden
 - o) die Unterstützung von Existenzgründungen im Tourismus.
6. Dem Verband obliegt die Vertretung der Gesamtinteressen des Tourismus im Verbandsgebiet gegenüber dem Bund, der Landesregierung, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, sowie gegenüber den Verkehrsträgern und sonstigen Körperschaften, die sich auf dem Gebiet des Tourismus betätigen, insbesondere kann er die Interessen des Verbandes in der TourismusRegion BraunschweigerLAND e. V. über den im Vereinsregister eingetragenen Geschäftsführer – sonst über ein Vorstandsmitglied - vertreten lassen. Der Verband kann sich unter Aufrechterhaltung seiner Selbständigkeit zu diesem Zweck mit verwandten Organisationen zusammenschließen.
7. Die Ausgliederung wirtschaftlicher Bereiche aus dem Verband kann durch den Vorstand beschlossen werden. Der Vorstand ist autorisiert ein Modell zu erarbeiten, das durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Zulässig sind daneben auch der Erwerb und das Halten von Beteiligungen an anderen juristischen Personen, soweit es diesem Vereinszweck dient.
8. Der Verband arbeitet interdisziplinär, unabhängig von beruflichen Ausrichtungen, geschlechterneutral, überparteilich und überkonfessionell.
9. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Die Mitgliedschaft im Verband ist als ordentliches Mitglied, Ehrenmitglied, Projektmitglied, Sondermitglied oder Fördermitglied voneinander unabhängig möglich.
3. Der Verband hat:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Fördernde Mitglieder
 - c) Projektmitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) Sondermitglieder
4. **Ordentliches Verbandsmitglied** können nur
 - a) Volljährige natürliche Personen,

- b) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts einschl. der Gebietskörperschaften im Landkreis Wolfenbüttel,
- c) im Handelsregister eingetragene Handelsunternehmen,
- d) sonstige Unternehmen werden, die dem Landkreis Wolfenbüttel als Betriebe, Hauseigentümer, Institutionen einschl. Banken und Versicherungen, Vereine (aus den Bereichen Sport und Freizeit) oder Verbände verbunden sind und im Landkreis Wolfenbüttel Eigentum unterhalten oder einem im Landkreis Wolfenbüttel ansässigen Betrieb oder Gewerbebetrieb oder einer Gemeinschaft von Freiberuflern zum Zeitpunkt des Aufnahmeantrages vorstehen,
- e) sonstige Unternehmen werden, die den Landkreis Goslar angehörigen Gemeinden und Samtgemeinden Lutter am Barenberg, Vienenburg oder Liebenburg als Betriebe, Hauseigentümer, Institutionen einschl. Banken und Versicherungen, Vereine (aus den Bereichen Sport und Freizeit) oder Verbände verbunden sind und in diesen Kommunalgebieten Eigentum unterhalten oder einem dort ansässigen Betrieb oder Gewerbebetrieb oder einer Gemeinschaft von Freiberuflern zum Zeitpunkt des Aufnahmeantrages vorstehen.

Die dem Landkreis Goslar angehörigen Gebietskörperschaften Lutter am Barenberg; Vienenburg und Liebenburg sind nach Stellung des Aufnahmeantrags jeweils „ordentliches Mitglied“.

Ordentliche Mitglieder können insbesondere die örtlichen Verkehrs- und Kulturvereine und ihnen gleichgestellte Einrichtungen, Fachvereinigungen des Hotel- und Gaststättenverbands und Verkehrsunternehmen aus dem Landkreis Wolfenbüttel sein.

Auf Antrag eines sonstigen Mitglieds und mit der Unterstützungsanzeige mindestens zweier weiterer ordentlicher Mitglieder kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss weiteren Mitgliedern den Status eines „ordentlichen Mitglieds“ zuerkennen.

5. **Förderndes Mitglied** kann

- a) jede natürliche Person als Privatperson sein oder ein in der Funktion als geschäftsführender Gesellschafter einer Personengemeinschaft im Sinne von § 124 HGB und als Geschäftsführer oder als Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft Person Tätiger werden, die im Verbandsgebiet ein Gewerbe betreibt oder eine freiberufliche Tätigkeit ausübt und
- b) jede sonstige juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts einschl. der öffentlich-rechtliche Körperschaften außerhalb des Landkreises Wolfenbüttel sein,

die bereit sind, die Ziele des Verbandes ideell und materiell zu unterstützen und die sich den Mitgliedern des Verbandes oder den Verbandsregion in besonderer Weise verbunden fühlen. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verband durch die Förderung seiner Anliegen und durch regelmäßige finanzielle Beiträge.
- c) Fördernde Mitglieder verfügen weder über ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, noch haben sie ein aktives oder passives Wahlrecht. Ausgenommen hiervon sind Informations- und Rederechte und das Recht zur Mitwirkung bei der Wahl des Vertreters des fördernden Mitgliedes in den Vorstand.
- d) Fördernde Mitglieder können auf ihren Antrag hin durch den Vorstand in den Status eines ordentlichen Mitglieds versetzt werden. Ergänzend gilt § 3 Abs. 10 der Satzung.

6. **Projektmitglieder** des Verbandes können für festgelegte Bereiche alle juristischen Personen werden, soweit dies jeweils durch die Beitragsordnung vorgesehen ist. Projektmitglieder sind keine Mitglieder im Sinne des Vereinsrechts.
7. **Sondermitglieder** können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die die Arbeit und Ziele des Verbandes unterstützen und außerhalb des Verbandsgebietes liegen oder ihren Sitz haben. An juristischen Personen des Privatrechts müssen die Städte und Gemeinden mehrheitlich beteiligt sein.
8. **Ehrenmitglieder** sind Mitglieder, die wegen ihrer besonderen Verdienste um das Tourismusmarketing im oder für das Verbandsgebiet von der Mitgliederversammlung und auf Antrag von mind. drei ordentlichen Mitgliedern zu Mitgliedern ehrenhalber ernannt werden.
9. In Verbandsämter können nur ordentliche (kommunale) Mitglieder gewählt werden, soweit die Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt.
10. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag eines ordentlichen Mitglieds, Sondermitglieds oder eines Fördermitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliedschaft wird nach schriftlicher Anerkennung der Satzung und der Beitragsordnung wirksam. Der Antrag soll bei natürlichen Personen den Namen und die Anschrift des Antragstellers, bei juristischen Personen den Nachweis der Registereintragung sowie die Anschrift des gesetzlichen Vertreters und bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Angabe des Verwaltungssitzes oder Dienstsitzes des gesetzlichen Vertreters enthalten.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Diese ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen den Nichtaufnahmeschluss der Mitgliederversammlung ist nicht vorgesehen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss aus dem Verband,
 - c) endgültige Geschäftsaufgabe eines Nutzers
 - d) Eigentumsaufgabe eines Eigentümers
 - e) Tod (natürliche Person)
 - f) Einleitung eines Liquidations- oder Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Fördermitglieds
 - g) Sitz- oder Firmenverlagerung außerhalb des Verbandsgebietes oder den
 - h) Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen (z.B. Auflösung der Personengemeinschaft einschl. Entfall der Verbandseigenschaft),
 - i) Neugliederung der Gebietskörperschaft.
2. Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres (spätestens zum 30. September) gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstandes zu erklären.
3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn:

- a) das Mitglied die Beitragszahlung verweigert oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages für zwei Monate im Rückstand ist oder soweit Jahresbeiträge bestimmt sind, mit mindestens einem Jahrsbeitrag im Rückstand ist
- b) aus wichtigem Grund, z. B. wenn das Mitglied gröblich gegen die Interessen oder Ziele des Verbands verstoßen hat, insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Verbandsorgane

Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung. Der Ausschluss kann in schwerwiegenden Fällen mit sofortiger Wirkung erfolgen, insbesondere um den Eintritt eines weiteren Schadens von dem Verband abzuhalten.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Das Mitglied darf sich dabei eines Beistands bedienen, der nicht Vereinsmitglied zu sein braucht. Gegen den Vorstandsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. In der Zeit vom Eingang der Beschwerde bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Beschwerde durch die nächste Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen den Ausschlussbeschluss der Mitgliederversammlung ist nicht vorgesehen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

- 4. Die Verpflichtungen des Mitgliedes zur Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr bleiben bei Austritt oder Ausschluss unberührt. Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge oder sonstiger Zuwendungen des Mitgliedes ist gem. § 7 Abs. 3 dieser Satzung ausgeschlossen. Ein Mitglied hat nach Beendigung seiner Mitgliedschaft keine Anspruch auf Wahrnehmung eines Amtes oder einer sonstigen Funktion im Rahmen des Verbands.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung in dieser Satzung haben alle ordentlichen Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten, d.h. diese Mitglieder haben in den Angelegenheiten des Verbandes gleiches Stimm- und Wahlrecht und sind wählbar für die zu besetzenden Verbandsämter, Ausschuss- und Arbeitsgruppenmandate, soweit in dieser Satzung, insbesondere hinsichtlich der Zugehörigkeit zu bestimmten Organen und Gremien, nichts anderes bestimmt ist.

Die Mitglieder sind berechtigt bzw. haben Anspruch auf:

- a) den Verband und seine Einrichtungen im Rahmen seiner Aufgaben in Anspruch zu nehmen.
 - b) die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen des Verbandes einschließlich des Rechts Anträge zu stellen, und
 - c) die Information und Beratung durch den Verband im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben.
- 2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den in der Satzung festgelegten Verbandszweck zu fördern, den Verband bei der Durchführung der ihm satzungsgemäß obliegenden Aufgaben zu unterstützen, die Satzung und deren Nebenordnungen, die Beschlüsse des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung einzuhalten und die Beiträge und die sonstigen Pflichten ordnungsgemäß zu leisten.

3. Die Mitglieder unterliegen neben den Anordnungen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes auch den besonderen Beschlüssen und Bestimmungen der Abteilungen einschl. der Fachausschüsse und Arbeitsgruppen, denen sie angehören.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, den Eintritt einer Änderung der für seine Stimmrechte und Beitragspflichten maßgeblichen Verhältnisse dem Verband umgehend mitzuteilen.
5. Mit der Aufnahme in den Verband unterwirft sich das Mitglied den Satzungen und Richtlinien des Verbands und derjenigen Verbände, denen der Verband angehört.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen

1. Von den Mitgliedern sind Beiträge, Umlagen, Sonderumlagen, freiwillige und sonstige Zuwendungen nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung zu entrichten.

Die Höhe der Jahresbeiträge, Umlagen, Sonderumlagen, freiwilligen und sonstigen Zuwendungen und deren Fälligkeit sowie der sonstige Leistungen (Arbeitsleistungen) werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Verbandsmitglieder erforderlich. Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur zur Deckung des allgemeinen mit der Führung des Verbands oder der Verfolgung der satzungsmäßigen Zwecke verbundenen Aktivitäten verwendet werden. Ergänzend gilt § 7 Abs. 2.

2. Der Mitgliedsbeitrag ist im I. Quartal des Kalenderjahres im Voraus für das laufende Jahr an den Verband zu bezahlen. Bei Beiträgen, die nicht nach Ablauf des I. Quartals bezahlt sind, wird eine Mahngebühr erhoben. Ihre Höhe ist in der Beitragsordnung festgelegt.
3. Die Mitgliedsbeiträge reichen zur Finanzierung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes nicht aus, so dass sich die Mitglieder Landkreis Wolfenbüttel und Stadt Wolfenbüttel verpflichten, jährlich jeweils eine sonstige Zuwendung an den Verband zu erbringen. Andere Mitglieder können sich freiwillig, d. h. ohne Rechtspflicht verpflichten, jährlich eine sonstige Zuwendung an den Verband zu erbringen.

Der Gesamtbetrag der Zuwendungen, Zuwendungsgründe und Zahlungszeitpunkte der jährlichen Zuwendungen sind in der Beitragsordnung näher bestimmt.

4. Von den Mitgliedern können zur Finanzierung besonderer Aktionen, Projekte oder Veranstaltungen, welche wesentlich einer Gruppe von Mitgliedern zu Gute kommen (zum Beispiel: tourismusförderungsbezogene, flächenbezogene oder immobilienbezogene Aktionen, Projekte oder Veranstaltungen) weitere Umlagen erhoben werden. Diese können innerhalb der jeweiligen Gruppe ohne Rückgriff auf das Beitragsaufkommen des Gesamtverbandes finanziert werden. Über die Verwendung solcherart erhobener Umlagen entscheidet der Vorstand mit den besonders Beteiligten.
5. Eine Abteilung kann einen zusätzlichen Abteilungsbeitrag erheben. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Wird ein Abteilungsbeitrag wirksam beschlossen, so sind die Abteilungsmitglieder verpflichtet, diesen an die Abteilung zu entrichten. Der Gesamtbetrag der Abteilungszuwendungen, Zuwendungsgründe und Zah-

lungszeitpunkte der jährlichen Abteilungszuwendungen sind in der Geschäftsordnung der Abteilung und der Beitragsordnung näher bestimmt.

6. Die Höhe der sonstigen Umlagen, Sonderumlagen, freiwilligen und sonstigen Zuwendungen nach § 6 Abs. 1 sowie der besonderen Umlage nach § 6 Abs. 4 und § 6 Abs. 5 darf das Zweifache des je Mitglieds regulären Mitgliedsbeitrags pro Jahr nach der Beitragsordnung nicht überschreiten und darf nur einmal in jedem Geschäftsjahr erhoben werden.
7. Mit dem Aufnahmeantrag entscheiden die Mitglieder, welchen Beitrag sie nach der Beitragsordnung bezahlen. Mit der Bestätigung durch den Vorstand wird der Beitrag verbindlich. Mit Kenntnisnahme des Vorstands können die Mitglieder zu Beginn eines Kalenderjahres in eine andere Beitragsklasse wechseln.

§ 7 Mittelverwendung

1. Der Verband ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und nicht auf die Wahrnehmung einzelwirtschaftlicher Geschäftsinteressen seiner Mitglieder gerichtet.
2. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Insbesondere darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie Anspruch auf das Verbandsvermögen bzw. Lizenzen und Rechte im Eigentum des Verbandes.
4. Die Budgets für die einzelnen Tätigkeits-/ Maßnahmenbereiche sind durch den Vorstand jeweils in der ersten Sitzung eines Jahres unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Vorjahres zu verhandeln und den Mitgliedern in der darauf folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Durch Beschluss des Vorstandes ist innerhalb des Gesamtbudgets die Überschreitung einzelner Budgets im Einzelfall möglich. Eine gesonderte Vorlage an die Mitgliederversammlung zur Genehmigung der Budgetüberschreitung ist hierneben nicht erforderlich.

§ 8 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Jahreshauptversammlung
2. die Mitgliederversammlung
3. der Vorstand i.S.d. § 26 BGB

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Verbandsorgane oder Gremien beschließen.

§ 9 Jahreshaupt- und Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshaupt- und die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Verbandes.

2. Die Jahreshauptversammlung ist das höchste Gremium des Verbandes. Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) die Genehmigung der Tagesordnung,
 - b) die Genehmigung des Protokolls über die letzte Jahreshaupt- und / oder Mitgliederversammlung,
 - c) die Grundsätze der Verbandsarbeit,
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, einschließlich der vom Vorstand vorgelegten Jahresrechnung,
 - e) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - f) die Wahl von zwei nicht dem Vorstand angehörender Kassenprüfern und die Entgegennahme der Kassenberichte der Kassenprüfer,
 - g) die Bestimmung eines Wirtschaftsprüfers auf Vorschlag des Vorstandes
 - h) die Festlegung der Beiträge und einer Beitragsordnung,
 - i) die Wahl von 5 ordentlichen (kommunalen) Vorstandsmitgliedern
 - j) die Entlastung des Vorstandes auf Antrag der Kassenprüfer
 - k) die Aufnahme neuer Mitglieder
 - l) die Bildung von Abteilungen (Fachausschüssen) nach § 13a,
 - m) den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Rechtsgeschäften jeglicher Art, die wegen Grund und / oder Höhe der damit verbundenen Verpflichtungen von besonderer Bedeutung für den Verband sind,
 - n) die Beteiligung des Verbandes an Gesellschaften und Organisationen oder sonstigen Personenvereinigungen,
 - o) die Aufnahme von Darlehen,
 - p) die Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags sowie die Ausschließung eines Mitgliedes durch den Vorstand.
3. Die Jahreshauptversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Sie ist zugleich ordentliche Mitgliederversammlung. Daneben können weitere ordentliche Mitgliederversammlungen nach den in dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen einberufen und durchgeführt werden. Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt neben der Jahreshauptversammlung nach Bedarf. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem Vertreter der geborenen Vorstandsmitglieder geleitet. Der Vorstand kann Gäste zulassen.
4. Die Jahreshauptversammlung oder ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich (vgl. § 126 BGB, d.h. auch durch Telefax oder E-Mail) unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Maßgeblich für die Einhaltung der Ladungsfrist ist der Zeitpunkt der Aufgabe der Einladung zur Post an die letzte vom Mitglied dem Verband schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. deren Versendung an die letzte vom Mitglied dem Verband schriftlich mitgeteilte Telefax-Nr. oder E-Mail-Adresse. Eine etwaige Unzustellbarkeit der Einladung an die benannte Adresse, Telefax-Nr. bzw. E-Mail-Adresse ist ohne Einfluss darauf, inwieweit die Einladung rechtzeitig als bewirkt anzusehen ist.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Für die Rechtzeitigkeit der Einladung gilt das vorstehend unter Absatz 4 Gesagte entsprechend. Die außerordentliche Mitgliederversammlung schafft die Möglichkeit, während des laufenden Geschäftsjahres Beschlüsse zu erlassen, die ansonsten der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind.

6. Die vorläufige Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen. Anträge auf Satzungsänderung sind unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, nach Erhalt der Ladung dem Vorstand zuzuleiten, so dass dieser die Mitglieder hierüber in der für die Einladung bestimmten Form bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung informieren kann.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nicht auf eine Satzungsänderung oder eine Verbandsauflösung abzielen, können in der Mitgliederversammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Deren Behandlung erfordert jedoch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder bedarf.

7. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend bzw. vertreten ist. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder erforderlich.

Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese Versammlung darf frühestens eine Stunde nach der ersten Mitgliederversammlung beginnen. Dies ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn auf diese Möglichkeit in der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung hingewiesen worden ist.

8. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich zu bevollmächtigen, es bei der Ausübung des Stimmrechts zu vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert schriftlich zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten. Die Stimmabgabe muss im Falle der Vertretung nicht einheitlich sein.

Stimmberechtigt sind, neben den ordentlichen Einzelmitgliedern, – die durch Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung bestimmten Vertreter des Mitgliedes oder – ein mit schriftlicher Vollmacht versehender Vertreter des Mitglieds oder ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied.

9. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung einschließlich der Gründung einer neuen Abteilung und von Umwandlungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes (Verschmelzung, etc.) ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich. Dies gilt auch für einen Beschluss über die Beschwerde über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitgliedes oder im Falle des Antrags auf Auflösung des Verbands.

10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es muss folgende Feststellungen enthalten:

- a. Ort und Zeit der Versammlung;
- b. die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- c. die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder;
- d. die Tagesordnung;
- e. die gefassten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse;

- (Ja Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen) und
f. die Art der Abstimmung.

Vertretungsvollmachten und die Anwesenheitsliste sind dem Protokoll im Original als Anlage beizufügen. Die Einsicht in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

11. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden oder vertretenden ordentlichen Mitglieder erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die Wahl des Vorstandes und der Abteilungsmitglieder im Sinne von § 13 bzw. § 13b der Satzung kann durch Handzeichen erfolgen, wenn kein anwesendes Mitglied eine geheime Wahl verlangt. Sofern ein Antrag über die Durchführung einer geheimen Wahl eingeht, entscheidet die Mehrheit der Mitgliederversammlung per Abstimmung über diesen Antrag.
12. Die Frist, innerhalb derer Beschlüsse der Mitgliederversammlung angefochten oder die Feststellung deren Nichtigkeit begehrt werden kann, beträgt einen Monat. Sie beginnt am dritten Tag nach Versendung des Protokolls der Mitgliederversammlung bei Aufgabe per Post oder per E-Mail.

§ 10 Geschäftsordnung der Jahreshaupt- und Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen werden ermächtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Darin können insbesondere nähere Bestimmungen für die Einberufung und Durchführung der Versammlungen, der Tagesordnung, der Redner und Rederechte, Ordnungsmaßnahmen, die Art und Weise des Ablaufs von zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenständen und insbesondere des Ablaufs und der Durchführung von Wahlen getroffen werden.
2. Soweit sich die Jahreshaupt- und Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung geben will, ist diese der Mitgliederversammlung zur erstmaligen Genehmigung vorzulegen.

Spätere Änderungen der Geschäftsordnung, welche lediglich einen organisatorischen oder formellen Hintergrund zum Anlass der Änderung haben, kann der Vorstand auch ohne vorherige Genehmigung der Mitgliederversammlung vornehmen. Die geänderte Geschäftsordnung ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung der Jahreshaupt- und Mitgliederversammlung können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder gestellt werden.

§ 11 Der Vorstand

1. **Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB** (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung) sind der Vorsitzende, der 1. stellvertretende Vorsitzende, der 2. stellvertretende Vorsitzende sowie ein vom Vorstand nach § 11 Abs. 22 der Satzung als Finanzvorstand bestellter besonderer Vertreter i.S.v. § 30 BGB, soweit dieser in das Vereinsregister eingetragen worden ist.

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, darunter immer der Vorsitzende und der 1. oder 2. stellvertretende Vorsitzende.

2. Jedes Amt ist persönlich auszuüben, soweit die Satzung nichts anderes ausdrücklich bestimmt. Mitglieder des Vorstands, die nicht mehr für ein Verbandsmitglied tätig sind, scheiden aus den Organen aus.
- 3 Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Vorstands übernehmen deren gewählte Stellvertreter bis zu der Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung das Amt.
4. Der **Gesamtvorstand des Verbandes** besteht aus mindestens 5 und höchstens bis zu 14 Personen. Hierzu gehören
 - a) der **gesetzliche Vorstand** im Sinne von § 26 BGB
 - b) zwei weitere ordentliche (kommunale) Mitgliedern als **ergänzende** Beisitzer des gesetzlichen Vorstandes nach § 11 Abs. 1 dieser Satzung,
 - c) der/die Bürgermeister/in der Stadt Wolfenbüttel als **geborenes** Vorstandsmitglied
 - d) der/die Landrat/ Landrätin des Landkreises Wolfenbüttel als **geborenes** Vorstandsmitglied,
 - e) ein **Vertreter der fördernden** Mitglieder,
 - f) die/ der gesetzliche Vertreter/in der
 - WMTS GmbH,
 - WIS GmbH oder - ein/e Vertreter/in der Stadt Salzgitter, sowie
 - WiReGo GmbH & Co. KG alsjeweils als stimmberechtigtes kooperatives Mitglied, welches auf seinen Antrag hin zu **kooptieren** ist und
 - g) bis zu drei Vertreter des Kreistages Wolfenbüttel, welche auf ihren Antrag hin zu **kooptieren** sind.
5. Die kooperativen kommunalen Mitglieder des Vorstandes können sich bei Vorstandssitzungen durch eine von ihm/ ihr / ihnen beauftragte oder bevollmächtigte und mit den Themen des Verbands vertraute sachkundige Person vertreten lassen. Die Stellvertretung muss namentlich mit mind. 1 Jahr Gültigkeit im Voraus bestimmt werden.
6. Die Vertreter der fördernden Mitglieder und die geborenen Vorstandsmitglieder haben bei Vorstandssitzungen Teilnahme-, Rede-, Vorschlags-, Antrags- und Stimmrecht.
7. Der Kooptionsstatus umfasst das Recht zur Einladung bei allen Vorstandssitzungen und zur Einbringung der Sichtweise und Auffassung des Vertreters der kooptierten Mitglieder in Diskussionen des Vorstandes ohne Stimmrecht. Hiervon abweichend verfügen die kooptierten Mitglieder nach § 11 Abs. 2 lit. f) bei Vorstandssitzungen über Teilnahme-, Rede-, Vorschlags-, Antrags- und Stimmrecht. Die kooptierten Mitglieder nach § 11 Abs. 2 lit. g) verfügen bei Vorstandssitzungen über Teilnahme-, Rede- Vorschlags- und Stimmrecht.
8. Dem gesetzlichen Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes und die Führung seiner Geschäfte. Er erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder einem Geschäftsverteilungsplan einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit diese nicht insbesondere in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

In den Wirkungskreis des Vorstands fallen insbesondere:

- a) die satzungsgemäße Wahrnehmung der Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder,

- b) die Vorbereitung einer Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung,
 - c) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - d) die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist,
 - e) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - f) die Benennung eines Mitgliedes des Vorstandes als zuständiger Ansprechpartner für die Fachausschüsse und sonstigen Abteilungen,
 - g) die Entscheidung über den Antrag auf vorläufige Zulassung als Abteilung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - h) die Benennung eines kommissarisch tätigen Abteilungsleiters / 1. Sprechers bis zu dessen Neuwahl im Falle des vor Ablauf einer Wahlperiode ausgeschiedenen Abteilungsleiters 1. Sprechers einer Abteilung,
 - i) die Erstellung des Jahresberichts,
 - j) die Aufstellung des Haushalts- und (ggf.) des Stellenplans,
 - k) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Verbandsvermögens,
 - l) die Genehmigung über eine etwaige Überschreitung von Einzelbudgets,
 - m) die Rechenschaftslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
 - n) die Aufnahme neuer Mitglieder und der Ausschluss von Mitgliedern,
9. Hat die Mitgliederversammlung den Haushaltsplan zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres noch nicht verabschiedet, so ist der Vorstand ermächtigt, die aus den laufenden Geschäften unabwendbaren Ausgaben auch schon vor Feststellung des Haushaltsplans zu tätigen.
10. Die **Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte** ihrer ordentlichen (kommunalen) Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren
- eine/n 1. Vorsitzende/n
 - eine/n 1. stellvertretenden Vorsitzende/n
 - eine/n 2. stellvertretenden Vorsitzende/n und
 - zwei ergänzende Beisitzer des gesetzlichen Vorstands.

Der **Gesamtvorstand wählt aus der Mitte aller seiner Mitglieder** für die Dauer von zwei Jahren

- einen Finanzvorstand
- eine/n Koordinator Mitglieder,

soweit mit einer Wahl zum/r 1. Vorsitzenden oder zum/r 1. oder 2. stellvertretenden Vorsitzenden nicht zugleich eine Übernahme dieser Funktionen verbunden ist.

11. Der Vorstand kann bei Bedarf (z. B. im Falle einer erforderlichen Nachwahl) bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder kooptieren. Diese kooptierten Mitglieder dürfen nicht Mitglied des Vertretungsvorstands nach § 11 Abs. 4 lit. c)- g) der Satzung sein. Die kooptierten Mitglieder des Vorstands sind aus dem Kreis der kommunalen Körperschaften als ordentliche Mitglieder zu bestimmen. Die Kooption der gesetzlichen Vertreter von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Privatrechts an denen die kommunalen Mitglieder des Verbandes mehrheitlich beteiligt sind, ist zulässig, soweit diese Körperschaften im Bereich des Tourismusmarketings, des Tourismusvertriebs oder insbesondere auch der regionsbezogenen Wirtschaftsentwicklung und –förderung tätig sind.
12. Der / die 1. Vorsitzende ist gleichzeitig Sprecher des Vorstandes. Der Finanzvorstand führt die Kassengeschäfte des Verbandes und hat die Hauptfinanzkasse des Verbandes zu verwalten. Er hat die Beiträge einzuziehen und der Mitgliederversammlung eine Abrechnung vorzulegen. Ergänzend gilt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

13. Die fördernden Mitglieder können aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren ein Vorstandsmitglied wählen. Dieser Vertreter darf nicht zugleich Angehöriger der Verwaltung einer Gebietskörperschaft sein oder ein Amt in einem der Ratsgremien der Gebietskörperschaften innehaben oder wahrnehmen. Für den Ablauf der Versammlung der Fördermitglieder bzw. die Wahl dieses Vorstandsmitglieds gelten § 9 Abs. 11 entsprechend.
14. Aktiv und passiv wahlberechtigt als Mitglied des gesetzlichen Vorstandes sind mit Ausnahme der von den Fördermitgliedern und den Sondermitgliedern jeweils entsandten zusätzlichen Vorstandsmitglieder und der Vertreter der ständigen Mitglieder des Vorstands nur ordentliche Mitglieder, die als natürliche Person ordentliche Einzelmitglieder sind bzw. die als bevollmächtigten Vertreter von juristischen Personen, die ordentliche Mitglieder sind, handeln.
15. Die Vorstandsmitglieder sind bis auf den besonderen Vertreter nach § 11 Abs. 22 der Satzung ehrenamtlich tätig.
16. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Geschäftsordnung kann Abweichendes regeln.
17. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich oder fernmündlich durch den Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend ist.

Die Beschlussfassung außerhalb einer Vorstandssitzung ist zulässig, wenn der Gegenstand, über den zu beschließen ist, durch den Vorsitzenden allen Vorstandsmitgliedern schriftlich mitgeteilt worden ist und mindestens drei Viertel der Vorstandsmitglieder innerhalb eines in der Mitteilung festgelegten Zeitraumes ihre Zustimmung zum Verfahren gegeben und ihr Stimmrecht schriftlich ausgeübt haben.

18. Beschlüsse sind in einem Protokoll der Vorstandssitzung bzw. in einer Niederschrift festzuhalten.

Schriftliche Zustimmungen zu einem Beschluss sind dem Protokoll als Anlage beizufügen.

19. Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre und beginnt mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der sie gewählt wurden, und endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattgefunden hat. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall eine kürzere Amtsdauer festlegen.

20. Die Zugehörigkeit zum Vorstand erlischt, wenn ein Vorstandsmitglied nicht mehr dem Verband angehört, sein Amt aus sonstigen Gründen niederlegt oder die Beendigung einer Vertretungsberechtigung insbesondere für eine Gebietskörperschaft endet. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, welche der Niederlegung oder dem Ausscheiden folgt, ein kommissarisch tätiges Vorstandsmitglied benennen. Alternativ kann der Vorstand eine Ersatzwahl veranlassen. Die Ersatzwahl muss anberaumt werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder ausgeschieden sind.

21. Für die Führung der laufenden Verwaltung kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in als besondere/ Vertreter/in nach § 30 BGB bestellen und zur Erledigung der laufenden Verwaltung eine Geschäftsstelle unter der Leitung einer/s Geschäftsführer/in einrichten. Der / Die Geschäftsführer/in ist in diesem Fall in das Vereinsregister einzutragen. Ein hauptamtliche/r Geschäftsführer/in darf nicht zugleich Mitglied des Vorstands oder des Verbands sein.

Der Vorstand kann weitere Mitarbeiter zur Erledigung der laufenden Verbandsgeschäfte auf Vorschlag des Geschäftsführers einstellen und entlassen, soweit der / die Geschäftsführer/in nicht selbst zu solchen Einstellungen und Entlassungen berechtigt ist.

22. Für die Führung der laufenden Verwaltung kann der Vorstand aus seiner Mitte ein Vorstandsmitglied zur Geschäftsführung als besondere/n Vertreter/in nach § 30 BGB bestellen und zur Erledigung der laufenden Verwaltung eine Geschäftsstelle unter seiner / ihrer Leitung einrichten. Ein/e solcherart bestellte/r Geschäftsführer/in nimmt zugleich die Funktion als Finanzvorstand wahr und rückt in den gesetzlichen Vertretungsvorstand als geschäftsführender Vorstand mit ein. Soweit die Geschäftsführung durch eine juristische Person des Privatrechts auf der Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages erfolgt, erhält der Organvertreter daneben für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Ergänzend gilt § 14 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung sowie die Geschäftsordnung des Vorstands.
23. Die Haftung des Vorstandes wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
24. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person durch die Vorstandsmitglieder ist zulässig.

§ 12 Geschäftsordnung des Vorstands

1. Der Vorstand wird ermächtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Darin kann er nähere Bestimmungen für die interne Aufgabenverteilung seiner Vorstandsmitglieder und die Ausgestaltung der Grundsätze der Vorstandsarbeit treffen.
2. Soweit sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben will, ist diese der Mitgliederversammlung zur erstmaligen Genehmigung vorzulegen. Spätere Änderungen der Geschäftsordnung, welche lediglich einen organisatorischen oder formellen Hintergrund zum Anlass der Änderung haben, kann der Vorstand auch ohne vorherige Genehmigung der Mitgliederversammlung vornehmen. Die geänderte Geschäftsordnung ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung des Vorstandes können nur mit einer Mehrheit von zweidrittel der erschienenen Mitglieder gestellt werden.

§ 13 Verbandsgliederungen

1. Der Verband gliedert sich zur Förderung und Verbreitung seiner Ziele und nach Zulassung durch die Mitgliederversammlung in Fachausschüsse und nach Antrag der Geschäftsführung und Zulassung durch den Vorstand in themen- oder projektbezogene Arbeitsgruppen auf. Die Fachausschüsse und Arbeitsgruppen sind unselbständige Untergliederungen des Verbandes ohne Organstatus. Die ständigen Fachausschüsse sind zugleich Abteilungen des Verbandes. Abteilungen des Verbandes können nach Genehmigung durch den Vorstand über ein eigenes Kassenführungs- oder Budgetbestimmungsrecht verfügen.

2. Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten.
3. Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Mindestens ein Ausschussmitglied muss zugleich Vorstandsmitglied sein. Mindestens ein Arbeitsgruppenmitglied kann Vorstandsmitglied sein.
4. Die Mitgliederversammlung des Hauptverbandes kann die Gründung weiterer Abteilungen beschließen.
5. Weitere Einzelheiten insbesondere zu Einladung, Sitzungsverlauf, Abteilungszusammensetzung, Abstimmungsrechten, Wahlen etc. können in einer Geschäftsordnung für Abteilungen (Ausschüsse und Arbeitsgruppen) näher geregelt werden, der der Vorstand vorher zustimmen muss.

§ 13a Fachausschüsse

1. Zur Unterstützung des Austauschs zwischen Mitgliedern gleichgelagerter Interessen sowie zur Erfüllung besonderer satzungsgemäßer Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Ausschüsse gebildet werden.

Auf die gleiche Weise können Ausschüsse wieder aufgelöst werden.

Den Ausschüssen können auch Nichtmitglieder angehören.

Fachausschüsse werden in besonderer Wahrnehmung der Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu besonders bedeutenden Themen des Verbands gebildet (Hauptzwecke, „Masterthemen“). Je Hauptthema können mehrere Fachausschüsse gebildet werden.

Die Fachausschüsse

- „Kultur und Erlebnis“ und
- „Natur und Freizeit“
- „Innenmarketing & Qualitätsmanagement“

sollen als ständige Ausschüsse eingerichtet werden und die Geschäftsführung fachlich unterstützen.

2. Die Bildung eines Fachausschusses erfolgt durch Stellung eines schriftlichen Antrages an den Vorstand, wenn mindestens sieben ordentliche Mitglieder oder fördernde Mitglieder, die im Verbandsgebiet ihren Sitz oder ihren Filialsitz oder eine selbständige Niederlassung oder Eigentum unterhalten, den Antrag unterzeichnen. Den Antrag auf Einrichtung eines Fachausschusses muss von den Mitgliedern Landkreis Wolfenbüttel und Stadt Wolfenbüttel mitgezeichnet oder durch ausdrückliche Erklärung mitgetragen werden. Mit dem Antrag auf Zulassung und Anerkennung als Fachausschuss, sind der erste Sprecher des jeweiligen Fachausschusses und dessen Stellvertreter unter Angabe ihrer ladungsfähigen Adressen und Funktionen zur Wahl durch die Mitgliederversammlung anzugeben.
3. Aktiv und passiv wahlberechtigt zur Wahl des ersten Sprechers und seines Stellvertreters eines Fachausschusses sind nur ordentliche Mitglieder. Die Mitglieder berufen aus dem Kreis der Mitglieder des Fachausschusses jeweils einen ersten Sprecher sowie einen Stellvertreter. Der Fachausschuss schlägt den ersten Sprecher und seinen Stellvertreter zur Wahl durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Verbandes vor.

Maßgeblich ist die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Verbandes, die dem Antrag auf Zulassung als Fachausschuss folgt oder im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines ersten Sprechers oder seines Stellvertreters diejenige ordentliche Mitgliederversammlung des Verbandes, die dem Datum des Ausscheidens folgt.

Das vorzeitige Ausscheiden des ersten Sprechers oder seines Stellvertreters durch Entfall der Voraussetzungen seiner Wahlberechtigung ist gegenüber dem Vorstandsmitglied des Vorstandes, welcher für die Betreuung der Fachausschüsse zuständig ist, anzuzeigen.

Bis zur Wahl des ersten Sprechers oder seines Stellvertreters durch die Mitgliederversammlung sind der zur Wahl vorgeschlagene erste Sprecher und dessen Stellvertreter kommissarisch tätig.

4. Bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, die der Antragstellung folgt, gilt der Fachausschuss nach Genehmigung durch den Vorstand als vorläufig zugelassen. Der vorläufig zugelassene Fachausschuss hat im Titel auf den Vorläufigkeitsstatus hinzuweisen.
5. Der erste Sprecher und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann für die Zeit bis zur Neuwahl eines Sprechers, längstens jedoch bis zum Ablauf der Wahlperiode des ausgeschiedenen Sprechers, einen kommissarisch tätigen Sprecher ernennen.
6. Die Mitgliederversammlung kann einen Fachausschuss auflösen, wenn hierfür ein Grund vorhanden ist. Ein Fachausschuss löst sich von selbst auf, wenn ihm regelmäßig weniger als sieben Mitglieder angehören.
7. Ein Fachausschuss ist nicht befugt, im Namen des Verbandes nach außen zu handeln. Inhalt und Umfang seines Auftretens in der Öffentlichkeit sowie die Finanzierung seiner Aufgaben werden im Benehmen mit dem Vorstand sowie in der Geschäftsordnung näher geregelt. Ergänzend gilt § 13 der Satzung.
8. Nähere Einzelheiten der Zusammenarbeit können die Fachausschüsse in entsprechenden Geschäftsordnungen regeln.

§13b Arbeitsgruppen

1. Auf Antrag des Geschäftsführers kann der Vorstand durch Beschluss die Einrichtung von sonstigen themen- oder projektbezogenen Arbeitsgruppen zu Einzelaspekten der Arbeit der ständigen Fachausschüsse eingerichtet werden. Arbeitsgruppen sind keine Organe des Verbandes. Sie dienen der Willensbildung und Vorbereitung von Beschlüssen der ständigen Ausschüsse. Sie sollen die Geschäftsführung fachlich für die Dauer ihrer Einrichtung unterstützen und helfen ihr insbesondere bei der konzeptionellen Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen. Im Einklang mit dem Gesamtinteresse des Verbandes können sie die Interessen ihrer jeweiligen Anspruchsgruppe engagiert vertreten und so eine eigene Präsenz in der Außendarstellung des Verbandes verstärkt wirksam machen.
2. Eine Arbeitsgruppe kann sich bilden, sobald mindestens vier ordentliche Mitglieder des Verbandes die Einrichtung einer solchen Arbeitsgruppe für einen themen- oder projektbezogenen Bereich gegenüber dem Vorstand schriftlich bestätigen.

3. Die Einrichtung einer Arbeitsgruppe muss vom Vorstand bestätigt werden. Lehnt der Vorstand die Einrichtung ab, kann dagegen die nächste ordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden.
4. Jedes Mitglied entscheidet selbst, in welcher Arbeitsgruppe es mitarbeiten möchte. Den Arbeitsgruppen können auch Nichtmitglieder angehören. Jede Gruppe bestimmt selbst, welche Mitglieder zu ihr gehören. Eine Ablehnung von Vereinsmitgliedern ist durch die Gruppe zu begründen.
5. Themen- oder projektbezogene Arbeitsgruppen sollen nach Ablauf von neun Monaten (gerechnet vom Tag ihrer erstmaligen Einrichtung) aufgelöst werden oder sind auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung in den Status eines ständigen Ausschusses zu versetzen.
6. Nähere Einzelheiten der Zusammenarbeit können die Arbeitsgruppen in entsprechenden Geschäftsordnungen regeln.

§ 13c Ergänzende Bestimmungen zu den Ausschüssen und Arbeitsgruppen

1. Jede Abteilung mit Kassenführungs- und Budgetrecht soll von einem Ausschuss geleitet werden, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Er soll mindestens aus dem Abteilungsleiter, einem Stellvertreter und einem Kassier bestehen.
2. Aufgabe der einzelnen Abteilung ist die Umsetzung von Maßnahmen zur Standortentwicklung und Standortaufwertung in den jeweiligen Mitgliedergemeinden und –Städten. Im Rahmen dieser Aufgabenerfüllung sind die Abteilungen verwaltungsmäßig und finanziell selbständig, soweit es sich nicht um Aufgaben der Organe des Vereins handelt.
3. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen und Richtlinien. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat.
4. Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln/Planvorgaben. Soweit nach Satzung und/oder Beitragsordnung vorgesehen, dürfen die Abteilungen Abteilungsbeiträge erheben. Die Abteilungsleiter haben ein eigenes Kassenrecht, die Abteilungskasse obliegt der uneingeschränkten Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer des Vereins.
5. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Abteilungen berechtigt gemäß § 6 Abs. 5 der Satzung berechtigt, Abteilungsbeiträge und Aufnahmegebühren zu erheben, sowie Sammlungen, Werbeaktionen und Veranstaltungen durchzuführen. Veranstaltungen von größerer und überörtlicher Bedeutung sowie Ausspielungen (Tombola, Versteigerungen, Losverkauf etc.) müssen vorher vom Vorstand genehmigt werden.
6. Abteilungen dürfen Verbindlichkeiten nur eingehen, soweit ihnen eigene Mittel zur Verfügung stehen. Soweit dies der Fall ist, dürfen sie ohne schriftliche Zustimmung des Vorstands Verbindlichkeiten nur eingehen bis zu einem Höchstbetrag von 10 vom Hundert des Abteilungsjahresetats (z. B. zur Anschaffung von Bannern, Einrichtung einer Abteilungshomepage etc.). Das Eingehen von Verbindlichkeiten erfolgt unter Mitzeichnung durch die Geschäftsführung. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.

7. Den Abteilungen fließen sämtliche Einnahmen aus ihrem eigenen Veranstaltungen im vollen Umfang zu, soweit es sich nicht um Veranstaltungen des Vereins handelt. Die dadurch entstehende Mehrwert- oder Umsatzsteuer müssen die Abteilungen selbst tragen.

§ 14 Geschäftsführer, Geschäftsstelle

Soweit eine Geschäftsführung nach § 11 Abs. 21 der Satzung bestellt wird, gilt folgendes:

1. Soweit ein Geschäftsführer nicht aus dem Kreis der Mitglieder des Vorstands bestellt ist, führt er die laufenden Geschäfte des Vorstandes gegen Entgelt. Er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Gesetze gebunden und dem Gesamtvorstand verantwortlich. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB. Näheres regelt der Dienstvertrag.
2. Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen der Organe des Verbandes mit beratender Stimme teil. Der Geschäftsführer soll an Sitzungen der Arbeitsgruppen mit beratender Stimme teilnehmen.
3. Der Geschäftsführer wird auf Vorschlag des Vorstandes im Rahmen des Haushaltsplanes bestellt.
4. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung sollen in einer Geschäftsordnung gegenüber den Zuständigkeiten und Ressortverantwortlichkeiten anderer Vorstandsmitglieder oder Dritter (z. B. als Leiter der Geschäftsstelle oder sonstiger zur Erledigung der Verbandsgeschäfte tätiger Personen) abgegrenzt werden. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Aufgaben, soweit sie nicht in die ausschließliche Zuständigkeit eines Organs zugeordnet wurden. Der Geschäftsführer erledigt selbstständig und verantwortlich alle laufenden Geschäfte des Verbandes einschl. der Bereiche kaufmännische Verwaltung, Steuern und Finanzen.
5. Der Geschäftsführer unterstützt den Vorsitzenden in der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere im Vollzug der Beschlüsse der Organe und der Vorbereitung der Sitzungen der Organe.
6. Der Verband kann eine Geschäftsstelle zur Führung der laufenden Geschäfte unterhalten. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Geschäftsführer. Die Geschäftsstelle kann im Rahmen des Haushaltsplans mit den zur Erledigung der Verbandsarbeiten notwendigen Mitarbeitern besetzt werden. Der Geschäftsführer ist der Vorgesetzte dieser Mitarbeiter.

§ 15 Versammlungsleitung und Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beidem stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.
2. Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie in der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgemacht worden sind.

3. Abstimmungen bei Wahlen und über Anträge jeder Art erfolgen stets in offener Abstimmung durch Handaufheben oder Aufstehen, es sei denn aus der Mitte der Mitgliederversammlung wird vor Durchführung eines Wahlgangs eine geheime Wahl mit verdeckten Stimmzetteln beantragt und von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder verlangt.
4. Eine BLOCKWAHL des Vorstandes oder mehrerer gleichartig zu besetzender Ämter ist nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vor dem Wahlgang einstimmig beschließt und zugleich nur ein Wahlvorschlag vorliegt. Bei der dann nachfolgenden BLOCKWAHL darf es keine Nein-Stimmen und keine Enthaltungen geben.
5. Kandidieren in einem Wahlgang zwei oder mehr Kandidaten oder ergeben sich im Rahmen einer BLOCKWAHL Nein-Stimmen oder Enthaltungen, so ist zwingend geheim mit verdeckten Stimmzetteln zu wählen.
6. Im Falle der Beantragung einer geheimen Wahl nach § 15 Abs. 3 und in den Fällen nach § 15 Abs. 5 dieser Satzung sowie in allen übrigen Fällen, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss.

Er hat die Aufgabe, die Stimmzettel auszugeben und einzusammeln, die Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Der Wahlausschuss hat sodann das Wahlergebnis festzustellen; der Vorsitzende hat es bekanntzugeben. Der Gewählte ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt; ist der Gewählte abwesend, so wird seine vorherige Zustimmung verlesen. Der Wahlausschuss bestätigt zu Protokoll die Gültigkeit der Wahl.

7. Bei Wahlen gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist sodann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.
8. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden bei der Ergebnisfeststellung nicht gezählt.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer unter Einhaltung der nachstehenden Voraussetzungen. Die Kassenprüfer prüfen gemeinsam jährlich alle Kassen des Verbandes, einschließlich etwaiger Abteilungskassen und etwaiger Sonderkassen sowie deren Buchführung. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
2. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung in sachlicher und wertungsfreier Form über ihre Prüfungsfeststellungen.
Sie können dieser auch den Vorschlag machen, eine wesentliche Ungleichverteilung der Gelder festzustellen und einen Finanzausgleich entsprechend § 6 Abs. 1 dieser Satzung durchzuführen. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung die festgestellten Beträge und die einzelnen Ausgleichszahlungen mitzuteilen und auf Verlangen zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

3. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören, können aber ordentliche Mitglieder des Verbandes sein. Zulässig ist auch die Beauftragung von Personen, die außerhalb des Verbandes tätig sind und über die nötige fachliche Kompetenz zur Durchführung von Kassenprüfungen verfügen, insbesondere von Angehörigen der rechts-, steuerberatenden- oder wirtschaftsprüfenden Berufe. Soweit ein Steuerberater mit der Erstellung der laufenden Buchführung oder des Jahresabschlusses des Verbandes beauftragt ist, darf er nicht zugleich mit der Vornahme der Kassenprüfung beauftragt werden.
4. Die beiden Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des 1. Kassenprüfers hat um ein Jahr versetzt gegenüber der Wahl des 2. Kassenprüfers zu erfolgen (alternierend). Damit soll erreicht werden, dass jeweils 1. und 2. Kassenprüfer abwechselnd um ein Jahr versetzt im Amt sind.
5. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Verbandsordnungen

1. Der Verband kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Verbandes Verbandsordnungen geben.
2. Alle Verbandsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Verbandsordnung ist der Vorstand zuständig.
4. Verbandsordnungen können bei Bedarf insbesondere für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung für die Organe und sonstigen Gremien (Ausschüsse und Arbeitsgruppen) des Vereins;
 - b) Finanzordnung;
 - c) Beitragsordnung;
 - d) Wahlordnung;
 - e) Ehrenordnung.
5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Verbandsordnungen den Mitgliedern des Verbandes bekanntgegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 18 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die von Gerichten, Aufsichts- oder Finanzbehörden aus formalem Grund verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sie bedürfen nicht der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung. Sonstige Änderungen der Satzung und der Beschluss zur Auflösung des Verbandes bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 19 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 9 Abs. 9 dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende sowie der 1. stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigt

Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verband aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Im Falle der Auflösung des Verbands, des Verlustes der Rechtsfähigkeit oder der Antragstellung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Verbands, ist der Verband weiter als eingetragener Verband im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs aktiv und passiv legitimiert. Eine gesamtschuldnerische Haftung der Verbandsmitglieder für Verbindlichkeiten des Verbandes ist soweit gesetzlich zulässig und in Ansehung des Urteils des Bundesgerichtshofes vom 10.12.2007 (AZ: II ZR 239/05) nicht gegeben bzw. wird ausgeschlossen.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes, des Entzuges der Rechtsfähigkeit oder des Wegfalls seines Zwecks übernimmt der Landkreis Wolfenbüttel die treuhänderische Verwaltung des Verbandsvermögens für fünf Jahre. Konstituiert sich in dieser Zeit ein neuer Verband mit gleicher Zielsetzung im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung überträgt der Landkreis Wolfenbüttel dem neuen Verband das treuhänderisch verwaltete Verbandsvermögen als Startkapital. Bildet sich innerhalb dieser fünf Jahre ein solcher Verband nicht, wird der Landkreis Wolfenbüttel verpflichtet, das treuhänderisch verwaltete Verbandsvermögen für den ausschließlichen und unmittelbaren Zweck der Förderung des Tourismus von im Landkreis Wolfenbüttel tätigen Verbänden zu verwenden. Eine sonstige Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.
4. Die Umwandlung des Verbandes kann durch einen notariell beurkundeten Verschmelzungsvertrag und einen mit 3/4-Mehrheit gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung (§§ 99 f. i. V. m. § 3 Umwandlungsgesetz) erfolgen. Zulässig ist auch die Spaltung und der Formwechsel unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften (§§ 149, 272 ff. Umwandlungsgesetz).

§ 20 Wirksamkeit der Satzung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die übrigen Bestimmungen dieser Satzung.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzungsneufassung des Verbands wurde in der Mitgliederversammlung vom 2012 in _____ beschlossen. *Ihre Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig ist am erfolgt.* Mit dem Tage der Eintragung sind die bisherige Satzung außer Kraft und die vorstehende in Kraft getreten.

Wolfenbüttel, den 2012

Entwurf einer Beitragsordnung
Nördliches Harzvorland Tourismusverband e.V.
(vormals Wolfenbütteler Land – Tourismusverband e. V.)

Hinweise:

Der Beschlussvorlagenentwurf vom 06.09.2012 berücksichtigt alle bis dahin bekannten Ergänzungen und Änderungen.

Die Abstimmungen mit den rechtlichen und steuerlichen Beratern des Verbandes sind zum Zeitpunkt der Vorlage noch nicht vollständig abgeschlossen bzw. verlaufen teilweise parallel zur Versendung der Vorlage. Ebenso können zeitlich nachfolgende Hinweise der Gerichte und des Notariates zu weiteren redaktionellen Ergänzungen und Änderungen führen.

Die Neustrukturierung soll möglichst zum 31.12.2012 einschl. der erforderlichen Eintragungen durch das zuständige Gericht abgeschlossen sein. Wegen der Vielzahl der auf Ebene des Landkreises Wolfenbüttel, der Gemeinden und Samtgemeinden sowie des Vereins in den nächsten Wochen zu befassenden Gremien und der unterschiedlichen Sitzungsfolgen wird angeregt, auf der Basis der Entwurfsfassung vom 06.09.2012 zu entscheiden, da die Vorlage einer vollständig abgeschlossenen und zwischen allen Beteiligten synchronisierten Entwurfsfassung den aus inhaltlichen und finanziellen Gründen gewünschten und benötigten Abschluss der Umstrukturierung zum 31.12.2012 erschweren würde.

Stand: 06.09.2012

Vorentwurf 28.08.2012

Vorbemerkung:

Beitragsrahmen des Tourismusverbandes " Nördliches Harzvorland Tourismusverband e. V."

Der Verein strebt ein jährliches Finanzierungsvolumen von ca. 180.000,00 TEUR bis 200.000,00 TEUR an. Um dies zu erreichen und den speziellen Interessen möglichst vieler potentieller Mitglieder gerecht werden zu können, ist der Vorstand bestrebt, mit wirtschaftlich besonders leistungsfähigen bzw. in besonderer Weise interessierten Mitgliedern Sondervereinbarungen über finanzielle Beiträge, Sach- bzw. Dienstleistungen oder andere Formen der Unterstützung des Vereins zu treffen. Die Untergrenze für eine Vereinsmitgliedschaft sind dabei die bezeichneten Mindestbeiträge (in vom Vorstand zu genehmigenden Ausnahmen ggf. auch deren materieller Gegenwert).

Von den Regelbeiträgen soll nur bei Vorliegen besonderer Gründe abgewichen werden; so können vom Vorstand z. B. mit den kommunalen Mitgliedern oder großen Unternehmen und Verbänden usw. gesonderte Vereinbarungen über die Jahresbeiträge getroffen werden.

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 der Vereinssatzung hat die Mitgliederversammlung in ihrer Sitzung am die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Finanzierung des Vereins

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragspflichtig. Der Verein finanziert seine Aktivitäten aus Mitgliedsbeiträgen, Entgelten für Leistungsaustausch (Rechnungslegung), aus Umlagen für besondere Maßnahmen oder Aktivitäten einzelner Mitgliedergruppen (§ 6 Abs. 4 der Satzung), Sonderumlagen oder sonstigen Zuwendungen nach Maßgabe der Satzung.
2. Die Mitgliedsbeiträge unterteilen sich in
 - einen **Grundbeitrag I** als Kostendeckungsbeitrag für die allgemeinen (insbesondere ideellen Zwecke) Aufgaben und Aktivitäten des Verbandes und in
 - einen **Grundbeitrag II** als lokaler Entwicklungsbeitrag für die besonderen (insbesondere wirtschaftlichen) Aktivitäten des Verbandes,

jeweils für Gebietskörperschaften, andere Körperschaften und Personengemeinschaften und sonstige Unternehmen.

Der **Grundbeitrag I** wird nach Bezug zum Verbandsgebiet und Rechtsform bestimmt und ist – soweit leistungsbezogen - gemeinwohlorientiert, d. h., vorrangig für Dienstleistungen von allgemeinen wirtschaftlichen Interesse einzusetzen. Der **Grundbeitrag II** wird nach Projektbezug oder Abteilungszugehörigkeit bestimmt und ist gemeinwohlorientiert für Marktteilnahmeleistungen einzusetzen.

3. Monatlicher / Jährlicher Beitrag:

Der **Jahres-Mitgliedsbeitrag** (Grundbeitrag I) beträgt ab dem 1. des Monats, der auf den Monat der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister bei dem AG Braunschweig folgt, spätestens ab dem 01.01.2013 für:

a. **Ordentliche Mitglieder (Grundbeitrag I)**

- Gebietskörperschaften aus dem Landkreis Wolfenbüttel** 416,50 EUR
- Sonstige Gebietskörperschaften aus dem Verbandsgebiet
mit dem Status ordentliches Mitglied gem. § 3 Abs. 4 lit.e) der Satzung**
(z. B. Lutter am Barenberg, Vienenburg, Liebenburg) 416,50 EUR
- Örtliche Verkehrs- und Kulturvereine und ihnen gleichgestellte Einrichtungen* **119,00 EUR
- Fachvereinigungen des Hotel- und Gaststättenverbandes* ** 119,00 EUR
- Banken, Versicherungen* ** 119,00 EUR

- Verkehrsunternehmen* ** 119,00 EUR
 - Kammern und Verbände* ** 119,00 EUR
 - Sonstige Vereine aus dem Sport- und Freizeitbereich* ** 119,00 EUR
- * mit Sitz oder Geschäftsstelle im Landkreis Wolfenbüttel
- ** jeweils inkl. Umsatzsteuer

[bes. Anm.: **alle Beiträge inkl. USt**, da in den ideellen und zweckbetrieblichen Bereich zu leisten]

b. Fördernde Mitglieder (Grundbeitrag I)

- Gebietskörperschaften außerhalb des Landkreises Wolfenbüttel** 1.190,00 EUR
- Sonstige Gebietskörperschaften aus dem Verbandsgebiet ** 595,00 EUR
- Örtliche Verkehrs- und Kulturvereine und ihnen
gleichgestellte Einrichtungen* ** 1.190,00 EUR
- Fachvereinigungen des Hotel- und Gaststättenverbandes* ** 1.190,00 EUR
- Banken, Versicherungen* ** 1.190,00 EUR
- Verkehrsunternehmen* ** 1.190,00 EUR
- Kammern und Verbände* ** 1.190,00 EUR
- Sonstige Vereine aus dem Sport- und Freizeitbereich* ** 1.190,00 EUR
- Unternehmen aus Wirtschaft, Handwerk und Tourismus* ** 1.190,00 EUR
- Unternehmen aus Wirtschaft, Handwerk und Tourismus ** *** 595,00 EUR
- Natürlichen Personen, die an der Unterstützung der Ziele des Verbandes
interessiert sind** 59,50 EUR

* mit Sitz oder Geschäftsstelle außerhalb des Landkreises Wolfenbüttel

** jeweils zzgl. Umsatzsteuer

*** mit Sitz oder Geschäftsstelle im Landkreis Wolfenbüttel

[bes. Anm.: **alle Beiträge zzgl. USt**, da FöM zwar in den ideellen und zweckbetrieblichen Bereich leisten, aber in einem anderem Grade ein Interesse an der Außendarstellung haben und die Zahlungen eher sponsorenähnlichen Charakter aufweisen. Den Gebietskörperschaften könnte man mangels Abzugsfähigkeit insoweit entgegenkommen, als dass man einen entsprechend reduzierten Netto-Beitrag ausweist, so dass die tatsächliche Belastung der Belastung der Gebietskörperschaften als ordentliches Mitglied insoweit entspricht.]

Zusätzlich leistet jedes Mitglied **jährliche** Mitgliedsbeiträge als lokale Entwicklungsbeiträge (Grundbeitrag II) ab dem 1. des Monats, der auf den Monat der Satzungsänderungen in das Vereinsregister bei dem AG Braunschweig folgt, spätestens aber ab dem 01.01.2013 für:

c. Ordentliche Mitglieder (Grundbeitrag II)

- Gebietskörperschaften aus dem Landkreis Wolfenbüttel** 238,00 EUR
- Sonstige Gebietskörperschaften aus dem Verbandsgebiet
mit dem Status ordentliches Mitglied gem. § 3 Abs. _ der Satzung**
(z. B. Lutter am Barenberg, Vienenburg, Liebenburg) 238,00 EUR
- Örtliche Verkehrs- und Kulturvereine und ihnen gleichgestellte Einrichtungen* ** 59,50 EUR
- Fachvereinigungen des Hotel- und Gaststättenverbandes* ** 59,50 EUR
- Banken, Versicherungen* ** 59,50 EUR
- Verkehrsunternehmen* ** 59,50 EUR
- Kammern und Verbände* ** 59,50 EUR
- Sonstige Vereine aus dem Sport- und Freizeitbereich* ** 59,50 EUR

* mit Sitz oder Geschäftsstelle im Landkreis Wolfenbüttel

** jeweils zzgl. Umsatzsteuer

[bes. Anm.: **alle Beiträge zzgl. USt**, da das ordentliche Mitglied den lokalen Entwicklungsbeitrag, also den Grundbeitrag II für den Bezug von konkreten Leistungen erbringt, die eher den Marktteilnahmeleistungen und damit den wirtschaftlich-geschäftsbetrieblichen Bereichen zuzuordnen sind. Den Gebietskörperschaften könnte man mangels Abzugsfähigkeit insoweit entgegenkommen, als dass man einen entsprechend reduzierten Netto-Beitrag ausweist, so dass die tatsächliche Belastung der Belastung der Gebietskörperschaften als „erträglich, zumutbar und hinnehmbar“ akzeptiert werden kann.

d. Fördernde Mitglieder (Grundbeitrag II)

- Gebietskörperschaften außerhalb des Landkreises Wolfenbüttel** 595,00 EUR
- Sonstige Gebietskörperschaften aus dem Verbandsgebiet ** 297,50 EUR
- Örtliche Verkehrs- und Kulturvereine und ihnen gleichgestellte Einrichtungen* ** 595,00 EUR
- Fachvereinigungen des Hotel- und Gaststättenverbandes* ** 595,00 EUR
- Banken, Versicherungen* ** 595,00 EUR
- Verkehrsunternehmen* ** 595,00 EUR
- Kammern und Verbände* ** 595,00 EUR
- Sonstige Vereine aus dem Sport- und Freizeitbereich* ** 595,00 EUR
- Unternehmen aus Wirtschaft, Handwerk und Tourismus* ** 595,00 EUR
- Unternehmen aus Wirtschaft, Handwerk und Tourismus ** *** 297,50 EUR
- Natürlichen Personen, die an der Unterstützung der Ziele des Verbandes
interessiert sind** 29,75 EUR

* mit Sitz oder Geschäftsstelle außerhalb des Landkreises Wolfenbüttel

** jeweils zzgl. Umsatzsteuer

*** mit Sitz oder Geschäftsstelle im Landkreis Wolfenbüttel

[bes. Anm.: alle Beiträge zzgl. USt, da das fördernde Mitglied den lokalen Entwicklungsbeitrag, also den Grundbeitrag II für den Bezug von konkreten Leistungen erbringt, die eher den Marktteilnahmeleistungen und damit den wirtschaftlich-geschäftsbetrieblichen Bereichen zuzuordnen sind. Den Gebietskörperschaften könnte man mangels Abzugsfähigkeit insoweit entgegenkommen, als dass man einen entsprechend reduzierten Netto-Beitrag ausweist, so dass die tatsächliche Belastung der Belastung der Gebietskörperschaften als „erträglich, zumutbar und hinnehmbar“ akzeptiert werden kann.

e. Projektmitglieder

Die Projektmitgliedschaft ist gemäß § 3 Abs. 6 der Satzung möglich, um die Arbeit des Tourismusverbandes Nördliches Harzvorland e. V. aktiv zu unterstützen. Für die Projektmitgliedschaft gelten keine festen Beitragssätze. Der projektbezogene Beitrag wird mit dem Projektmitglied abgestimmt.

Der **Grundbeitrag I** beträgt mindestens 250,00 EUR zzgl. USt für die allgemeine Mitgliedschaft und als besonderer Kostendeckungsbeitrag für die lokalen Entwicklungsleistungen (**Grundbeitrag II**) des Verbandes mindestens 100,00 EUR zzgl. USt.. Bei der Abstimmung über Beitragssätze, die über den Mindestbeiträgen liegen, sollen anerkannte tourismusbezogene Kriterien mit berücksichtigt werden.

Die Mitgliedschaft im Rahmen einer Projektmitgliedschaft dient der Zusammenarbeit in klar definierten Themenbereichen. Die Projektmitgliedschaft ist insbesondere für Nicht-Mitglieder neben den anderen Arten der Mitgliedschaft möglich. Eine Projektmitgliedschaft vermittelt weder eine Mitgliedschaft im vereinsrechtlichen Sinne, noch besteht über eine Projektmitgliedschaft ein Anspruch auf Aufnahme. Für ordentliche Mitglieder ermäßigt sich der jeweilige Beitrag um 25%, für Fördermitglieder um 10 %, jedoch darf die Summe der Ermäßigungen den Beitragssatz der ordentlichen Mitgliedschaft nicht übersteigen. Diese Ermäßigungen entfallen soweit ein separater Abteilungsbeitrag erhoben wird.

1. Projektmitgliedschaft „Kultur & Erlebnis“

Die Projektmitgliedschaft schließt die Mitarbeit in der Abteilung „Kultur & Erlebnis“ – sonst der themen- und projektbezogenen Arbeitsgruppe „Kulturtourismus“ ein. Diese Abteilung verabschiedet jährlich einen Marketingplan „Kulturtourismus & Erlebnis im Nördlichen Harzvorland“, der im Rahmen der durch den Nördliches Harzvorland e. V. vorgegebenen Budgets umgesetzt wird. Im Rahmen der Projektmitgliedschaft werden die im Marketingplan „Kulturtourismus & Erlebnis“ festgelegten

Leistungen zugunsten des Fördermitgliedes erbracht. Entsprechend dieser Leistungen ist durch den Nördliches Harzvorland e.V. auf die Mitgliedsbeiträge Umsatzsteuer abzuführen.

2. Projektmitgliedschaft „Natur & Freizeit“

Die Projektmitgliedschaft schließt die Mitarbeit in der Abteilung „Natur & Freizeit“ – sonst der themen- und projektbezogenen Arbeitsgruppe „Freizeit- & Gesundheitstourismus“ - ein. Diese Abteilung verabschiedet jährlich einen Marketingplan „Freizeit- & Gesundheit im Nördlichen Harzvorland“, der im Rahmen der durch den Nördliches Harzvorland e. V. vorgegebenen Budgets umgesetzt wird. Im Rahmen der Projektmitgliedschaft werden die im Marketingplan „Kulturtourismus & Erlebnis festgelegten Leistungen zugunsten des Fördermitgliedes erbracht. Entsprechend dieser Leistungen ist durch den Nördliches Harzvorland e.V. auf die Mitgliedsbeiträge Umsatzsteuer abzuführen.

3. Projektmitgliedschaft „Innenmarketing & Qualitätsmanagement“

Die Projektmitgliedschaft schließt die Mitarbeit in der Abteilung „Innenmarketing & Qualitätsmanagement“ – sonst der themen- und projektbezogenen Arbeitsgruppe „Vernetzung & Organisation“ - ein. Diese Abteilung verabschiedet jährlich einen Organisationsentwicklungsplan, der im Rahmen der durch den Nördliches Harzvorland e. V. vorgegebenen Budgets umgesetzt wird. Im Rahmen der Projektmitgliedschaft werden die im Organisationsentwicklungsplan festgelegten Leistungen zugunsten des Fördermitgliedes erbracht. Entsprechend dieser Leistungen ist durch den Nördliches Harzvorland e.V. auf die Mitgliedsbeiträge Umsatzsteuer abzuführen.

f. Sondermitglieder

Die Sondermitgliedschaft ist gemäß § 3 Abs. 7 der Satzung möglich, um die Arbeit des Tourismusverbandes Nördliches Harzvorland e. V. aktiv zu unterstützen. Für die Sondermitgliedschaft gelten keine festen Beitragssätze. Der jährliche Beitrag wird mit dem Sondermitglied abgestimmt. Der Grundbeitrag I beträgt mindestens 100,00 EUR zzgl. USt für die allgemeine Mitgliedschaft und als besonderer Kostendeckungsbeitrag für die lokalen Entwicklungsleistungen (Grundbeitrag II) des Verbandes mindestens 50,00 EUR zzgl. USt..

§ 2 Freiwillige höhere Beiträge

Freiwillig gezahlte höhere Beiträge von ordentlichen Mitgliedern oder Sachzuwendungen von fördernden Mitgliedern sind stets willkommen. Das Angebot für eine höhere Beitragszahlung ist dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben und wird dann für die Zukunft verbindlich. Die freiwillig gezahlten höheren Beiträge sind mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres widerrufbar. Eine Erhöhung der freiwilligen Beiträge ist jederzeit möglich.

§ 3 Sonderumlagen

Bei besonderen Aktivitäten des Vereins, kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Sonderumlagen beschließen, um die Finanzierung der anfallenden Kosten sicherzustellen.

§ 4 Gruppenspezifische Projektumlagen

Von den Mitgliedern können nach § 6 Abs. 4 der Satzung zur Finanzierung besonderer Aktionen, Projekte oder Veranstaltungen, welche wesentlich einer Gruppe von Mitgliedern zu Gute kommen (zum Beispiel: tourismusförderungsbezogene, flächenbezogene oder immobilienbezogene Aktionen, Projekte oder Veranstaltungen) weitere Umlagen erhoben werden. Diese können innerhalb der jeweiligen Gruppe ohne Rückgriff auf das Beitragsaufkommen des Gesamtverbandes finanziert werden. Über die Verwendung solcherart erhobener Umlagen entscheidet der Vorstand mit den besonders Beteiligten.

§ 5 Sonstige Zuwendungen

1. Die Mitgliedsbeiträge reichen zur Finanzierung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes nicht aus, so dass sich die Mitglieder Landkreis Wolfenbüttel und Stadt Wolfenbüttel verpflichten, jährlich jeweils eine sonstige Zuwendung an den Verband zu erbringen. Andere Mitglieder können sich freiwillig, d. h. ohne Rechtspflicht verpflichten, jährlich eine sonstige Zuwendung an den Verband zu erbringen.
2. Eine Verwendung der sonstigen Zuwendung als Betriebskostenzuschüsse oder institutionelle Zuschüsse ist zulässig. Nicht zulässig ist eine Verwendung als Sach- oder Finanzdarlehen (insbesondere Überbrückungs-, Zwischen- oder Vorfinanzierungsdarlehen) oder sonstiges Kreditmittel zugunsten eines Mitglieds. Nicht zulässig ist weiter eine Verrechnung von nicht verbrauchten sonstigen Zuwendungen eines Geschäftsjahres mit zukünftig fällig werdenden sonstigen Zuwendungsforderungen des Verbandes des gleichen Geschäftsjahres oder nachfolgender Geschäftsjahre.
3. Die solcherart erbrachten sonstigen Zuwendungen sind Nebenpflichten der Mitglieder Landkreis Wolfenbüttel und der Stadt Wolfenbüttel, deren Höhe den jeweilig vom Kreistag Wolfenbüttel und Rat der Stadt Wolfenbüttel vorgegebenen finanziellen Rahmen nicht übersteigen darf.
4. Der Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel hat mit Beschluss vom und der Rat der Stadt Wolfenbüttel hat mit Beschluss vom der Übernahme der nach § 6 Abs. 3 der Satzung zu erbringenden sonstigen Zuwendungen und deren Verwendung zugestimmt.

5. Das Mitglied **Landkreis Wolfenbüttel** und das Mitglied **Stadt Wolfenbüttel** erbringen die zur Wahrnehmung der Aufgaben und zur Erreichung des Zwecks des Nördlichen Harzvorland e.V. beschlossenen **sonstigen Zuwendungen** als beschränkte Zuwendung insbesondere zur Verbesserung der touristischen Aktivitäten, zur Steigerung der lokalen Standortqualitäten insbesondere der kommunalen Mitglieder im ländlichen Raum, zur Förderung und weiteren Vernetzung der Mitglieder untereinander und zur Vermarktung der im öffentlichen Raum erbrachten **Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse** und der **sonstigen Leistungen** im Verbandsgebiet.
6. a. Der Gesamtbetrag der von dem Mitglied **Landkreis Wolfenbüttel** zu erbringenden **sonstigen Zuwendungen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse** beträgt in dem Kalenderjahr 2013 100.000 EUR (in Worten: einhunderttausend Euro) und in den Kalenderjahren 2014 bis 2017 jeweils 100.000 EUR (in Worten: einhunderttausend Euro).
- b. Der Verein erhält zusätzlich vom Mitglied Landkreis Wolfenbüttel eine **sonstige Zuwendung als jährliches Entgelt für sonstige Leistungen** für das Kalenderjahr 2013 im Gesamtbetrag in Höhe von 50.000 EUR (in Worten: fünfzigtausend Euro) und in den Kalenderjahren 2014 und 2015 jeweils 50.000 EUR (in Worten: fünfzigtausend Euro). Alle Beträge nach § 5 Abs. 6b dieser Beitragsordnung sind inkl. Umsatzsteuer.
- c. Der Gesamtbetrag der **sonstigen Zuwendungen nach § 5 Abs. 6a** dieser Beitragsordnung in Höhe von 100.000 EUR (in Worten: einhunderttausend Euro) ist in Teileinlagen in Höhe von jeweils 25.000 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) zum 15.01.2013, zum 15.04.2013, zum 15.07.2013 und zum 15.10.2013 im Geschäftsjahr 2013 und
- in Höhe eines Gesamtbetrages von 100.000 EUR (in Worten: einhunderttausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von jeweils 25.000 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) zum 15.01.2014, 15.04.2014, 15.07.2014 und zum 15.10.2014 im Geschäftsjahr 2014 und
- in Höhe eines Gesamtbetrages von 100.000 EUR (in Worten: einhunderttausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von jeweils 25.000 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) zum 15.01.2015, 15.04.2015, 15.07.2015 und zum 15.10.2015 im Geschäftsjahr 2015 und
- in Höhe eines Gesamtbetrages von 100.000 EUR (in Worten: einhunderttausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von jeweils 25.000 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) zum 15.01.2016, 15.04.2016, 15.07.2016 und zum 15.10.2016 im Geschäftsjahr 2016 und
- in Höhe eines Gesamtbetrages von 100.000 EUR (in Worten: einhunderttausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von jeweils 25.000 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) zum 15.01.2017, 15.04.2017, 15.07.2017 und zum 15.10.2017 im Geschäftsjahr 2017 und im Geschäftsjahr 2017 zu erbringen.

- d. Der Verein erhält von dem Mitglied Landkreis Wolfenbüttel die **sonstigen Zuwendungen nach § 5 Abs. 6b** dieser Beitragsordnung in Höhe eines Gesamtbetrages von 50.000 EUR (in Worten: fünfzigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von jeweils 12.500 EUR (in Worten: zwölftausendfünfhundert Euro) zum 15.01.2013, zum 15.04.2013, zum 15.07.2013 und zum 15.10.2013 im Geschäftsjahr 2013 und
- in Höhe eines Gesamtbetrages von 50.000 EUR (in Worten: fünfzigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von jeweils 12.500 EUR (in Worten: zwölftausendfünfhundert Euro) zum 15.01.2014, zum 15.04.2014, zum 15.07.2014 und zum 15.10.2014 im Geschäftsjahr 2014 und
- in Höhe eines Gesamtbetrages von 50.000 EUR (in Worten: fünfzigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von jeweils 12.500 EUR (in Worten: zwölftausendfünfhundert Euro) zum 15.01.2015, zum 15.04.2015, zum 15.07.2015 und zum 15.10.2015 im Geschäftsjahr 2015 und
- in Höhe eines Gesamtbetrages von 50.000 EUR (in Worten: fünfzigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von jeweils 12.500 EUR (in Worten: zwölftausendfünfhundert Euro) zum 15.01.2016, zum 15.04.2016, zum 15.07.2016 und zum 15.10.2016 im Geschäftsjahr 2016 und
- in Höhe eines Gesamtbetrages von 50.000 EUR (in Worten: fünfzigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von jeweils 12.500 EUR (in Worten: zwölftausendfünfhundert Euro) zum 15.01.2017, zum 15.04.2017, zum 15.07.2017 und zum 15.10.2017 im Geschäftsjahr 2017.
- e. Der Gesamtbetrag aller nach **§ 5 Abs. 6a und § 5 Abs. 6b** dieser Beitragsordnung von dem Mitglied Landkreis Wolfenbüttel zu erbringenden bzw. vom Verein erhaltenen **sonstigen Zuwendungen** beträgt in den auf das Kalenderjahr 2017 folgenden Kalenderjahren 150.000,- EUR (in Worten: einhundertfünfzigtausend Euro), soweit nicht für diese Geschäftsjahre bis zum 31.12.2017 eine Neuregelung erfolgt.
7. a. Der Gesamtbetrag der von dem Mitglied **Stadt Wolfenbüttel** zu erbringenden **sonstigen Zuwendungen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse** beträgt in dem Kalenderjahr 2013 10.000 EUR (in Worten: zehntausend Euro) und in den Kalenderjahren 2014 bis 2017 jeweils 10.000 EUR (in Worten: zehntausend Euro).
- b. Der Verein erhält zusätzlich vom Mitglied Stadt Wolfenbüttel eine **sonstige Zuwendung als jährliches Entgelt für sonstige Leistungen** für das Kalenderjahr 2013 im Gesamtbetrag in Höhe von 5.000 EUR (in Worten: fünftausend Euro) und in den Kalenderjahren 2014 bis 2017 jeweils 5.000 EUR (in Worten: fünftausend Euro). Alle Beträge nach **§ 5 Abs. 7b** dieser Beitragsordnung sind inkl. Umsatzsteuer.
- c. Der Gesamtbetrag der sonstigen Zuwendungen nach **§ 5 Abs. 7a** dieser Beitragsordnung in Höhe von 10.000 EUR (in Worten: zehntausend Euro) ist in Teileinlagen in Höhe von

jeweils 5.000 EUR (in Worten: fünftausend Euro) zum 15.01.2013 und zum 15.07.2013 im Geschäftsjahr 2013 und

in Höhe von 10.000 EUR (in Worten: zehntausend Euro) ist in Teileinlagen in Höhe von jeweils 5.000 EUR (in Worten: fünftausend Euro) zum 15.01.2014 und zum 15.07.2014 im Geschäftsjahr 2014 und

in Höhe von 10.000 EUR (in Worten: zehntausend Euro) ist in Teileinlagen in Höhe von jeweils 5.000 EUR (in Worten: fünftausend Euro) zum 15.01.2015 und zum 15.07.2015 im Geschäftsjahr 2015 und

in Höhe von 10.000 EUR (in Worten: zehntausend Euro) ist in Teileinlagen in Höhe von jeweils 5.000 EUR (in Worten: fünftausend Euro) zum 15.01.2016 und zum 15.07.2016 im Geschäftsjahr 2016 und

in Höhe von 10.000 EUR (in Worten: zehntausend Euro) ist in Teileinlagen in Höhe von jeweils 5.000 EUR (in Worten: fünftausend Euro) zum 15.01.2017 und zum 15.07.2017 im Geschäftsjahr 2017 und zu erbringen.

- d. Der Verein erhält von dem Mitglied Stadt Wolfenbüttel die **sonstigen Zuwendungen nach § 5 Abs. 7b** dieser Beitragsordnung in Höhe eines Gesamtbetrages von 5.000 EUR (in Worten: fünftausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von jeweils 2.500 EUR (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro) zum 15.01.2013 und zum 15.07.2013 im Geschäftsjahr 2013 und

in Höhe eines Gesamtbetrages von 5.000 EUR (in Worten: fünftausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von jeweils 2.500 EUR (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro) zum 15.01.2014 und zum 15.07.2014 im Geschäftsjahr 2014 und

in Höhe eines Gesamtbetrages von 5.000 EUR (in Worten: fünftausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von jeweils 2.500 EUR (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro) zum 15.01.2015 und zum 15.07.2015 im Geschäftsjahr 2015 und

in Höhe eines Gesamtbetrages von 5.000 EUR (in Worten: fünftausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von jeweils 2.500 EUR (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro) zum 15.01.2016 und zum 15.07.2016 im Geschäftsjahr 2016 und

in Höhe eines Gesamtbetrages von 5.000 EUR (in Worten: fünftausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von jeweils 2.500 EUR (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro) zum 15.01.2017 und zum 15.07.2017 im Geschäftsjahr 2017 zu erbringen.

- e. Der Gesamtbetrag aller nach **§ 5 Abs. 7a und § 5 Abs. 7b** dieser Beitragsordnung von dem Mitglied Stadt Wolfenbüttel zu erbringenden bzw. vom Verein erhaltenen **sonstigen Zuwendungen** beträgt in den auf das Kalenderjahr 2017 folgenden Kalenderjahren 15.000,- EUR (in Worten: fünfzehntausend Euro), soweit nicht für diese Geschäftsjahre bis zum 31.12.2017 eine Neuregelung erfolgt.

§ 6 Beitragseintrittsnachfolge und Beitragsaussetzung

1. Fremdenverkehrsvereine oder andere Einrichtungen oder juristische Personen, an denen Gebietskörperschaften beteiligt sind, treten in die Beitragspflicht der Städte/Gemeinden entsprechend den Beitragssätzen nach § 1 Abs. 3 ein, wenn ihnen die Wahrnehmung der Tourismusaufgabe für eine Kommune oder die Verwaltungsgemeinschaft übertragen wurde und diese mit der Wahrnehmung der Mitgliedspflichten und Rechte offiziell beauftragt oder betraut wurde. Eine Übertragung der Aufgaben in diesem Sinne ist dem Vorstand des Verbandes mitzuteilen.
2. Der Vorstand entscheidet auf schriftlichen Antrag des Mitglieds über die Reduzierung oder Stundung des **Grundbeitrags I** (allgemeiner Vereinsbeitrag).

Über die Reduzierung oder Stundung des **Grundbeitrags II** (lokaler Entwicklungsbeitrag) entscheidet auf schriftlichen Antrag des Mitglieds der Vorstand in Abstimmung mit dem jeweiligen Fachausschuss bzw. der jeweiligen Abteilung.

Eine Beitragsaussetzung („Beitragsferien“) kann beantragt werden, wenn das Mitglied aus häuslicher oder organisatorischen Gründen (etwa aus Anlass der Umgliederung kommunalen Vermögens eines kommunalen Mitglieds oder des Zusammenschlusses oder der Vereinheitlichung mehrerer Gemeinden) einem Beschluss seiner Gremien oder Organe (Gemeinderat, Stadtrat oder Gesellschafterversammlung) zur Reduzierung oder Stundung nachkommen muss, aber seitens des Verbandes ein Interesse an der Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft besteht. Die Reduzierung oder Stundung ist maximal auf die Höhe eines Jahresbeitrages zu begrenzen, längstens auf die Dauer von 15 Monaten zu beschränken und darf innerhalb von 36 Monaten nur einmal beantragt werden.

§ 7 Eintrittsgeld / Aufnahmegebühren

Ab dem 30.06.2013 neu hinzukommende **ordentliche kommunalen Mitglieder** zahlen in den ersten 12 Monaten nach ihrem Vereinsbeitritt einen um 250 EUR erhöhten Beitrag, um die Vorleistung der Mitglieder bzgl. der Reorganisationskosten und Kosten für die Steigerung des Bekanntheitsgrades des Vereins in der Vergangenheit zumindest teilweise auszugleichen. Von ab dem 30.06.2013 neu eintretenden **sonstigen Mitgliedern** ist ein Eintrittsgeld in Höhe von 50 % des jeweils gruppenspezifisch gültigen Mindestjahresbeitrages zu erheben. Von ab dem 30.06.2013 neu eintretenden **Fördermitgliedern soll** ein Eintrittsgeld in Höhe von 50 % des gültigen Mindestjahresförderbeitrages erbeten werden.

§ 8 Aufnahme als Mitglied im Laufe eines Jahres

Mitglieder, die dem Verein im Laufe des Jahres beitreten, erhalten mit der Bestätigung der Mitgliedschaft eine Rechnung über den anteiligen Jahresbeitrag, dem volle Monate zugrunde gelegt werden. Für Projektmitglieder ist in jedem Fall der Jahresbeitrag fällig.

§ 9 Zahlungsmodalitäten

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und sind bis zum 15.01. eines jeden Jahres zu überweisen. Soweit sich darüber hinaus einzelne Mitglieder zur Leistung von monatlichen Beiträgen verpflichtet haben, werden diese monatlichen Beiträge zum 15. eines jeden Monats per Lastschrift eingezogen.
2. Die Mitglieder verpflichten sich dem Verein hierzu eine Lastschriftgenehmigung zu erteilen. Sollte die Bank eine Lastschrift nicht einlösen, wird der geschuldete Beitrag plus eines Aufschlags von 5,- EUR zum 15. des folgenden Monats, zusammen mit dem ggf. nächsten Monatsbeitrag erneut eingezogen.
3. § 9 Abs. 1 und 2 der Beitragsordnung gelten auch für Umlagen und Sonderumlagen, wobei hier der jeweilige Zeitpunkt der Lastschrift bei Beschluss der Umlage oder Sonderumlage festgelegt wird.
4. Die Beiträge sind nach Anforderung bzw. Rechnungsstellung sofort fällig. Beitragsrückstände in Höhe von mindestens zwei Monatsbeiträgen können Grund für einen Ausschluss aus dem Verein sein. Die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Jahresbeitrages bleibt auch nach der Aufgabe der Mitgliedschaft durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein für den Zeitraum der Mitgliedschaft bestehen.
5. Sonstige Zuwendungen eines Mitgliedes werden angefordert bzw. sind als Jahresbetrag oder Teilbeträge fällig zum Zeitpunkt der Festlegung nach Vereinbarung und Abstimmung im Beschluss über die Zuführung der sonstigen Zuwendung.

§ 10 Stimmrechtsverlust

Sollte ein Mitglied trotz Mahnung mit mehr als zwei Monatsbeiträgen oder eines hälftigen Jahresbeitrags in Rückstand sein, erlischt sein Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 11 Anforderung und Rechnungsstellung

1. Der **Grundbeitrag I** wird vom Verband zu Beginn eines Geschäftsjahres für das Jahr angefordert. Über den **Grundbeitrag II** erstellt der Verein zu Beginn eines Geschäftsjahres eine

Jahresrechnung für jedes Mitglied. Für Sonderumlagen oder sonstige Zuwendungen nach **§ 5 Abs. 6b und § 5 Abs. 7b** dieser Beitragsordnung werden gesonderte Rechnungen erstellt. Veränderungen der persönlichen Angaben oder Verhältnisse sind unverzüglich mitzuteilen.

2. Die **Grundbeiträge I** sind nach Anforderung bis zum 15.02. des Jahres unter Vorbehalt der Bestätigung der kommunalen Haushalte durch die Mitglieder an den Tourismusverband auf das

DAWI_Konto 0000 000 000 (BLZ.: 000 500 00) _____ Institut

zu überweisen.

3. Die **Grundbeiträge II** (lokale Entwicklungsbeiträge) sind nach Rechnungslegung bis zum 15.02. des Jahres unter Vorbehalt der Bestätigung der kommunalen Haushalte durch die Mitglieder an den Tourismusverband auf das

MTL_Konto 91 59 195 (BLZ.: 250 500 00) Braunschweigische Landessparkasse

zu überweisen.

4. Mit der Überweisung ist eine schriftliche Erläuterung entsprechend § 1 Abs. 3 der Beitragsordnung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragssätze an den Tourismusverband einzureichen.

§ 12 Gültigkeitsdauer, Inkrafttreten

1. Die Beitragsordnung wurde zur Mitgliederversammlung am _____ laut § 6 der Satzung bestätigt. Die Beitragsordnung wird jährlich zur Mitgliederversammlung bestätigt. Die alte Beitragsordnung gilt fort bis zur Bestätigung einer neuen geänderten Beitragsordnung. Die Bestätigung oder Änderung dieser Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
2. Die Beiträge sind Jahresbeiträge, soweit nicht eine andere Zahlungsweise in dieser Beitragsordnung vorgesehen oder vereinbart worden ist..
3. Die Beitragsordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Wolfenbüttel, den _____

**Entwurf einer Geschäftsordnung
Vorstand und Geschäftsführung,
Abteilungen, Ausschüsse und sonstige Gremien
des Nördliches Harzvorland Tourismusverband e.V**
(vormals Wolfenbütteler Land – Tourismusverband e. V.)

Hinweise:

Der Beschlussvorlagenentwurf vom 06.09.2012 berücksichtigt alle bis dahin bekannten Ergänzungen und Änderungen.

Die Abstimmungen mit den rechtlichen und steuerlichen Beratern des Verbandes sind zum Zeitpunkt der Vorlage noch nicht vollständig abgeschlossen bzw. verlaufen teilweise parallel zur Versendung der Vorlage. Ebenso können zeitlich nachfolgende Hinweise der Gerichte und des Notariates zu weiteren redaktionellen Ergänzungen und Änderungen führen.

Die Neustrukturierung soll möglichst zum 31.12.2012 einschl. der erforderlichen Eintragungen durch das zuständige Gericht abgeschlossen sein. Wegen der Vielzahl der auf Ebene des Landkreises Wolfenbüttel, der Gemeinden und Samtgemeinden sowie des Vereins in den nächsten Wochen zu befassenden Gremien und der unterschiedlichen Sitzungsfolgen wird angeregt, auf der Basis der Entwurfsfassung vom 06.09.2012 zu entscheiden, da die Vorlage einer vollständig abgeschlossenen und zwischen allen Beteiligten synchronisierten Entwurfsfassung den aus inhaltlichen und finanziellen Gründen gewünschten und benötigten Abschluss der Umstrukturierung zum 31.12.2012 erschweren würde.

Stand: 06.09.2012

Vorentwurf 28.08.2012

**Geschäftsordnung für Vorstand und Geschäftsführung,
Abteilungen, Ausschüsse und sonstige Gremien
des Nördliches Harzvorland Tourismusverband e.V.
in der Fassung vom _____ 2012**

A. Gültigkeit der Geschäftsordnung und Allgemeines

§ 1 Gültigkeit der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung regelt ergänzend die Kompetenz- und Aufgabenabgrenzung der verschiedenen Organe und sonstigen Gremien des Nördliches Harzvorland Tourismusverband e.V., insbesondere das Verhältnis zwischen Vorstand, Geschäftsführung und Geschäftsstelle, soweit diese in der Satzung des Vereins oder in einem Geschäftsbesorgungsvertrag nicht enthalten oder näher beschrieben sind. Soweit der Geschäftsordnung Anlagen beigelegt werden oder sind, sind diese wesentlicher Bestandteil der Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung in der Fassung vom _____ umfasst Anlagen mit der laufenden Bezifferung 1.

§ 2 Allgemeines

1. Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte des Nördliches Harzvorland Tourismusverband e.V. nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung.
2. Die Vorstandsmitglieder repräsentieren den Verband und haben ihre Aufgaben im Interesse aller Mitglieder gewissenhaft zu erfüllen.
3. Der Vorstand bestellt gem. § 11 Abs. 21 der Satzung zur Führung der Geschäfte des Vereins eine/n Geschäftsführer/in („Fremdgeschäftsführer“). Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers regelt neben dem Anstellungsvertrag Kap. B § 7 dieser Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand kann gem. § 11 Abs. 22 der Satzung zur Führung der Geschäfte des Vereins aus seiner Mitte ein Mitglied des Vorstands als besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Ein solcherart aus der Mitte des Gesamtvorstands bestellter Geschäftsführer ist zugleich als Finanzvorstand tätig. Die Vertretungsbefugnis des Finanzvorstands regelt neben dem Geschäftsbesorgungsvertrag Kap. B § 7 dieser Geschäftsordnung.
5. Soweit der Vorstand gem. § 11 Abs. 22 der Satzung einen Finanzvorstand zur Führung der Geschäfte des Verbands bestellt hat und nicht zugleich ein Geschäftsführer nach § 11 Abs. 21 der Satzung bestellt wurde, gelten die Regelungen über die Vertretung und Geschäftsführung für den Geschäftsführer sinngemäß für den Finanzvorstand.

Die Vertreter des Landkreises Wolfenbüttel und der Stadt Wolfenbüttel werden in diesem Falle als geborene Mitglieder des Vorstands die in §§ 53 Absatz 1, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Den geborenen Mitgliedern des Vorstands wird unbeschadet der Bestimmungen dieses Paragraphen das Recht zur laufenden Prüfung der **Wirtschaftsführung des Finanzvorstands** einschließlich der Kassen-, Buch- und Betriebsführung nach § 155 Absatz 2 Nr. 3 NKomVG eingeräumt.

B. Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

§ 1 Grundsatz

1. Es gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung, d. h. alle Mitglieder des Vorstandes wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit.
2. Sofern auf Grundlage der satzungsrechtlichen Bestimmungen ein Geschäftsführer bestellt ist, nimmt dieser als zusätzliches Organ neben dem Vorstand die ihm übertragenen Aufgaben wahr. Er ist an Weisungen und Beschlüsse des Vorstandes gebunden. Die Zuständigkeit des Geschäftsführers ist beschränkt:
 - a. Die Befugnis zur Geschäftsführung umfasst die Befugnis zur Vornahme aller Maßnahmen im Rahmen der außergerichtlichen oder gerichtlichen Vertretung des Vorstandes, insbesondere in laufenden Angelegenheiten, soweit diese nicht durch Satzung, Vorstandsbeschluss, Geschäftsordnung des Vorstandes einem Mitglied des Vorstandes zugewiesen sind.
 - b. Zur Vornahme von Rechtsgeschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Vereins hinausgehen oder keine laufende Angelegenheit darstellen, hat der Geschäftsführer die vorherige Zustimmung des Vorstandes einzuholen.
 - c. Maßnahmen und Angelegenheiten, die der **vorherigen Zustimmung des Vorstandes** bedürfen sind in Anlage 1 dieser Geschäftsordnung näher beschrieben.
 - d. Maßnahmen und Geschäfte der Geschäftsführung, die der **vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung** bedürfen, sind in Anlage 1 dieser Geschäftsordnung näher beschrieben.

§ 2 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

Unbeschadet des Grundsatzes in Kap. A § 1 dieser Geschäftsordnung beschließt und bestimmt der Vorstand über die Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung einzelner Mitglieder des Vorstandes und der Gremien, die in den Geltungsbereich dieser Geschäftsordnung mit einbezogen sind.

§ 3 Entscheidungen des Gesamtvorstandes

1. Der Vorstand entscheidet in seiner Gesamtheit über die grundsätzliche Arbeit des Vereins (§ Abs. Satz der Satzung) sowie über in § Abs. der Satzung festgelegte Angelegenheiten unbeschadet der Einschränkungen gem. § Abs. und § Abs. der Satzung, außerdem in Angelegenheiten, für die das Gesetz, die Satzung oder die Geschäftsordnung eine Entscheidung durch den Gesamtvorstand vorsehen, also insbesondere über grundsätzliche Fragen der Organisation, der Geschäftspolitik sowie der mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung des Vereins, über die Einberufung der ordentlichen und ggf. außerordentlichen Mitgliederversammlung und über Anträge und Vorschläge des Vorstandes zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
2. Der Gesamtvorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder oder den Geschäftsführer mit der Umsetzung der Beschlüsse und der Ausführung von Maßnahmen beauftragen, die dem Gesamtvorstand obliegen.

§ 4 Vertretung und Geschäftsverteilung des Vorstandes

Die Zuständigkeiten der Mitglieder des Vorstandes im Innenverhältnis des Vereins werden

von dem Gesamtvorstand bestimmt.

§ 5 Geschäftsführung einzelner Mitglieder des Vorstands

1. Jedes Mitglied des Vorstandes ist im Rahmen seines Ressorts bzw. Aufgaben und der Beschlüsse des Gesamtvorstands allein geschäftsführungsbefugt, im Außenverhältnis des Vereins sind jedoch nur zwei Vorsitzende gemeinschaftlich vertretungsbefugt.
2. Der 1. Vorsitzende ist laufend über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins sowie auf sein Verlangen auch über einzelne Angelegenheiten zu unterrichten.
3. Maßnahmen und Geschäfte, die für den Verein von außergewöhnlicher Bedeutung sind, insbesondere solche mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstands, soweit nicht eine sofortige Maßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung drohender Nachteile für den Verein erforderlich ist. Über ein solches selbständiges Handeln entscheidet der Gesamtvorstand spätestens in der nächsten Sitzung.

§ 6 Die Mitglieder des Vorstandes

1. Der 1. Vorsitzende des Vorstandes bestimmt im Rahmen dieser Geschäftsordnung, auf welchem Gebiet und in welcher Weise eine Zusammenarbeit mehrerer Vorstandsmitglieder stattfinden soll. Er bestimmt zugleich, welche Angelegenheiten ihm vorzulegen sind.
2. Der 1. Vorsitzende kann gegen Geschäftsführungsmaßnahmen von Vorstandsmitgliedern Widerspruch einlegen. Macht der 1. Vorsitzende von diesem Widerspruchsrecht Gebrauch, muss die Geschäftsführungsmaßnahme unterbleiben. Über die Geschäftsführungsmaßnahme entscheidet der Gesamtvorstand in seiner nächsten Sitzung.
3. Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Vorstand und den Nördliches Harzvorland Tourismusverband e.V. gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Behörden, Verbänden, Wirtschaftsorganisationen und den Medien, soweit diese Repräsentationen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Geschäftsführers oder des Finanzvorstands fällt.
4. Der 1. Vorsitzende ist daneben zuständig für die
 - Repräsentation des Vereins (Festigung des Vereinsansehens, Kontaktpflege zu übergeordneten Organisationen);
 - Koordination der Vorstandsarbeit und Delegation auf die Vorstandsmitglieder;
 - Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlungen;
 - Durchführung und Delegation von laufenden Geschäftsführungs- und Verwaltungsaufgaben;
 - Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
 - Berufung und ggf. Führung von kurzzeitig wirkenden projektbezogenen Arbeitsgruppen;
5. Der 1. Stellvertretende Vorsitzende ist daneben zuständig für:
 - Im Vertretungsfall gleiche Zuständigkeit wie der 1. Vorsitzende
 - Ausarbeitung eines Aufgabenplanes für das nächste Geschäftsjahr.
 - Ausarbeitung und laufende Anpassung eines Verteilungsplanes für Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten innerhalb des Vorstandes für das nächste Geschäftsjahr.
 - Vertretung des Finanzvorstandes und seiner Aufgaben im Abwesenheitsfall;

- Betreuung laufender Projekte deren Art, Bedeutung und Umfang vor Annahme oder Aufnahme des Projektes zur Projektbetreuung festgelegt wurde,

soweit diese Tätigkeiten nicht in den Zuständigkeitsbereich des Geschäftsführers nach § 11 Abs. 21 oder § 11 Abs. 22 der Satzung fallen.

6. Der nach § 11 Abs. 22 der Satzung bestellte Finanzvorstand ist für die Rechnungslegung und alle finanziellen Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er kann diese Aufgaben nach seinem Ermessen ganz oder teilweise auf den Geschäftsführer übertragen, soweit diesem diese Aufgaben nicht bereits aufgrund der Satzung oder nach Geschäftsbesorgungsvertrag obliegen. Die Verantwortung des Finanzvorstandes für den ihm zugewiesenen Aufgabenbereich bleibt davon unberührt. Der Finanzvorstand wird bei seiner Verhinderung vertreten durch ein anderes Mitglied des Vorstandes, soweit im Einzelfall keine abweichende Regelung getroffen wird.
7. Daneben ist der nach § 11 Abs. 22 der Satzung bestellte Finanzvorstand im Rahmen der Leitung des Finanzressorts für folgende Aufgaben verantwortlich, soweit diese nicht dem Geschäftsführer zur Alleinverantwortung übertragen worden sind:
 - Erstellung des Entwurfs und Überwachung der Einhaltung des von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushaltsplans und des Gesamtbudgets;
 - Überwachung der alleinigen Verwendung von Mitteln des Vereins für satzungsgemäße Zwecke;
 - Controlling
 - Der laufende Geldverkehr ist durch den Finanzvorstand mindestens 14-tägig mittels DFÜ-Zugriff auf die Bankkonten zu überwachen; unberechtigte Buchungen sind rückgängig zu machen.
 - Prüfung von Rechnungen über 10.000,01 EUR auf Sichtzeichen der Ressort- und Projektleiter, Freigabe der Rechnungen zur Zahlung durch die Geschäftsstelle;
 - Über Unregelmäßigkeiten sowie Budgetüberschreitungen hat der Finanzvorstand den Vorstand unverzüglich zu unterrichten und Vorschläge für das weitere Handeln oder Verhalten des Vorstandes in beschlussfähiger Form zu unterbreiten
 - Prüfung des von der Geschäftsstelle aufgestellten Jahresabschlusses in Zusammenarbeit mit dem Steuerberater und Information des Vorstandes über das Jahresergebnis und die Budgetperspektiven, spätestens in der Sitzung vor der ersten Mitgliederversammlung eines Jahres;
 - Mitwirkung bei der Prüfung des Jahresabschlusses und der Kassenprüfung.
8. Finanzvorstand und Geschäftsführer stimmen sich regelmäßig untereinander ab. Kann ein Einvernehmen zwischen ihnen nicht hergestellt werden, ist die Entscheidung des Finanzvorstandes maßgeblich. Gegen eine abweichende Entscheidung des Finanzvorstandes kann der Geschäftsführer Widerspruch erheben, soweit er sich durch die Entscheidung in der Führung der laufenden Geschäfte beeinträchtigt sieht. Macht der Geschäftsführer von diesem Widerspruchsrecht Gebrauch, muss die Geschäftsführungsmaßnahme unterbleiben. Über die Geschäftsführungsmaßnahme entscheidet der Gesamtvorstand in seiner nächsten Sitzung.

Soweit zur Geschäftsführung der Finanzvorstand alleine bestellt ist, sind Abstimmung und Einvernehmen nach §§ 6 Abs. 8 Satz 1 und 2 dieser Ordnung mit den geborenen Mitgliedern des Vorstands herbeizuführen. Maßgeblich ist in Fällen, in denen ein Einvernehmen nicht hergestellt werden kann, die Entscheidung der geborenen Mitglieder. Diese sollen ihre Entscheidung einstimmig treffen. Die übrigen Bestimmungen dieses Paragraphen gelten unberührt fort.
9. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes sind für die verantwortliche Betreuung und Begleitung der vom Gesamtvorstand zu bestimmenden Aufgaben, Projekte und Auftraggeberkonstellationen gegenüber Dritten, insbesondere:

- Tagungen und Kongresse, Tourismus und Gastronomie
- Mitgliederleistungen
- Veranstaltungen und Märkte, Handel und Gewerbe
- Medien, Öffentlichkeitsarbeit einschl. Homepage des Vereins

zuständig, soweit diese Tätigkeiten nicht in den Zuständigkeitsbereich des Geschäftsführers fallen.

§ 7 Befugnisse und Pflichten des Geschäftsführers

1. Der Geschäftsführer führt nach Maßgabe der Satzung und des Anstellungsvertrages die laufenden Geschäfte des Vereins; er unterstützt insoweit den Vorstand.
2. Der Geschäftsführer hat den 1. Vorsitzenden des Vorstandes über alle wesentlichen Vorgänge aus dem jeweiligen Bereich oder Ressort zu unterrichten.
3. Der Geschäftsführer ist im Rahmen seiner Geschäftsführung befugt, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die dazu gehörenden Rechtsgeschäfte abzuschließen. Geschäftsführungsmaßnahmen mit Gesamt- oder Einzelressortbudgetauswirkungen, die nicht im Gesamt- oder Einzelbudget berücksichtigt sind, bedürfen als wesentliche Geschäftsführungsmaßnahmen der vorherigen Zustimmung durch den Ressortzuständigen sowie des Finanzvorstandes, im Falle der Einzelressortverantwortlichkeit eines einzelnen Vorstandsmitglieds der vorherigen Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds. Bei wesentlichen Geschäftsführungsmaßnahmen, hat der Geschäftsführer vor Durchführung der Maßnahme das Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden des Vorstands des Nördliches Harzvorland Tourismusverband e.V. herzustellen.
4. Der Geschäftsführer ist grundsätzlich allein vertretungsberechtigt bei Maßnahmen, die im Einzelfall den Verein mit bis zu 10.000,00 EUR belasten. Maßnahmen, die im Einzelfall den Verein mit mehr als 10.000,01 EUR belasten, bedürfen der Mitzeichnung des Finanzvorstandes oder des 1. Vorsitzenden des Vorstands. Soweit der Geschäftsführer wegen des Selbstkontrahierungsverbotes von der Zeichnung ausgeschlossen ist, zeichnen der Finanzvorstand und ein weiteres Mitglied des Vorstandes. Die im Rahmen der operativen Arbeit des Vorstandes des Nördliches Harzvorland Tourismusverband e.V. von dem Geschäftsführer zu übernehmenden Aufgaben oder die von ihm im Rahmen der Leitung der Geschäftsstelle zu übernehmenden Aufgaben sind in Anlage 1 der Geschäftsordnung näher beschrieben.
5. Dem Geschäftsführer werden die zur eigenverantwortlichen Erfüllung der ihm zur Wahrnehmung übertragenen Aufgaben erforderlichen Einsichts- und Kontrollrechte in Unterlagen, Dokumente etc. ebenso gewährt, wie die zur Führung und Überwachung des Geld- und Zahlungsverkehrs erforderlichen Passwörter, EC-Karten und Softwareprogramme. Hinsichtlich Art und Umfang der selbständigen Kontenführung wird der Vorstand jährlich auf der ersten Vorstandssitzung des Jahres einen Einzelrahmenbeschluss fassen, ansonsten gilt der letzte Beschluss unverändert fort.
6. Dem Geschäftsführer können zum Zwecke der Entlastung des Vorstands und der (schnelleren) Umsetzung der Ziele und Beschlüsse von Vorstand und Mitgliederversammlungen durch Geschäftsbesorgungsvertrag weitere Aufgaben und Maßnahmen zur operativen Umsetzung übertragen werden.
7. Im Bedarfsfall können dem Geschäftsführer weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 8 Ressortzuweisung

Abweichend von den in § 5 und § 6 der Geschäftsordnung getroffenen Regelungen werden unter Bezugnahme auf die in § _ Abs. _ der Satzung enthaltene Ermächtigung Ressorts gebildet.

§ 9 Ressortverantwortung

1. Jedes Vorstandsmitglied leitet das ihm durch die Geschäftsordnung des Vorstandes zugewiesene Ressort eigenverantwortlich. Ihm obliegt die alleinige Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihm zugewiesenen und von ihm übernommenen Aufgaben.
2. Die Verantwortung für das Ressort umfasst die Verantwortung für die Einhaltung der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Budgets, vorbehaltlich einer nachträglichen Abänderung durch den Vorstand im Einzelfall.
3. Einnahmen und Ausgaben sind durch das für das jeweilige Ressort oder Projekt verantwortliche Vorstandsmitglied zu überwachen, Ausgaben mit Sichtzeichen freizugeben. Die Zahlungstermine sind mit der Liquiditätsplanung der Geschäftsstelle abzustimmen.

§ 10 Abteilungen, Ausschüsse und sonstige Gremien

Die Ausschüsse und Gremien einschließlich des Nördliches Harzvorland Tourismusverband e.V. erfüllen die in der Satzung aufgestellten Pflichten und treffen sich nach internen Absprachen mindestens zweimal im Jahr. An den Sitzungen soll nach Möglichkeit ein Mitglied des Vorstandes teilnehmen, eine Verpflichtung hierfür besteht nicht, soweit nicht in der Satzung anders geregelt..

Auf den Sitzungen werden insbesondere die aktuelle Entwicklung im Fremdenverkehr/Tourismus und die künftige Veranstaltungen oder Ausrichtungen des Nördliches Harzvorland Tourismusverband e.V. als lokal, regional und interkommunal wirkenden Verbandes besprochen. Ergänzend gilt § 11 Abs. 2 bis 5 dieser Geschäftsordnung.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der sonstigen Ausschüsse und Gremien werden in Sitzungen gefasst. Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen schriftlich mittels Brief, Telefax bzw. Email oder telefonisch - auch kombiniert - gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Ergänzend gelten § _ Abs. _ und § _ Abs. _ der Satzung des Nördliches Harzvorland Tourismusverband e.V..
2. Vorstandssitzungen und sonstige Ausschuss- und Gremiensitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden des Vorstands oder Ausschusses oder Gremiums, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden 1. Vorsitzenden vorbereitet und unter Mitteilung der Tagesordnung unter einer Frist, die in der Regel zehn Arbeitstage nicht unterschreiten soll, einberufen und geleitet. Der 1. Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art und die Folge, gegebenenfalls die Vertagung von Abstimmungen. Er kann ferner bestimmen, dass Dritte zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung hinzugezogen werden.
3. Abwesende Mitglieder der Sitzungen können an Beschlussfassungen des Vorstandes oder Ausschusses oder Gremiums dadurch teilnehmen, dass sie nach den Regelungen von § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung ihre Stimme einreichen.
4. Der Vorstand oder der jeweilige Ausschuss oder das jeweilige Gremium beschließt mit zwei Drittel Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Stimmen.

Ausschüsse und sonstige Gremium entscheiden mit der einfachen Mehrheit der Sitzungsteilnehmer, soweit nicht in der Satzung abweichend bestimmt.

5. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift von einem Mitglied des Vorstandes oder einer anderen beauftragten Person anzufertigen, aus der sich der Ort, der Tag der Sitzung,

die Teilnehmer, die Tagesordnung und der Inhalt der Beschlüsse des Vorstands ergeben. Die Sitzungsniederschrift ist im Umlaufverfahren in einem angemessenen Zeitraum nach der Vorstandssitzung zu genehmigen. Ausschüsse und Gremien sollen sich an der an dieser Verfahrensweise orientieren. Der jeweilige Vorsitzende des Ausschusses oder Gremiums entscheidet in Ausübung eigenen Ermessens, ob eine engere oder weitere Orientierung geboten ist.

6. Sitzungen und Beschlussfassungen des Vorstandes finden i.d.R. viermal im Jahr statt. Für die Sitzungen und Beschlüsse der Ausschüsse, Gremien und Abteilungen gelten die Absätze 1 Satz 1 und Abs. 2 bis 5 entsprechend, soweit nicht in der Satzung oder dieser Geschäftsordnung abweichend bestimmt.
7. Der Vorstand benennt ein Mitglied des Vorstandes als zuständigen Ansprechpartner des Vorstandes für die Ausschüsse. Eine Teilnahmepflicht eines Mitglieds des Vorstandes an den Sitzungen der Arbeitskreise und Arbeitsgruppen besteht nicht.

§ 12 Ergänzende Bestimmungen zu den Ausschüssen und Arbeitsgruppen

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Ausschüsse und sonstige themen- oder projektbezogene Arbeitsgruppen als einzelne Abteilung des Vereins anerkennen. Die Abteilungen sind unselbständige Untergliederungen des Vereins.
2. Abteilungen des Vereins sind:

der Fachausschuss „Kultur und Erlebnis“
der Fachausschuss „Natur und Freizeit“
der Fachausschuss „Innenmarketing & Qualitätsmanagement“
3. Für die Gründung einer Vereins-Abteilung ist die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich.
4. Jede Abteilung mit Kassenführungs- und Budgetrecht soll von einem Ausschuss geleitet werden, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Er muss mindestens aus dem Abteilungsleiter, einem Stellvertreter und einem Kassier bestehen.
5. Die Umsetzung von Maßnahmen zur Standortentwicklung und Standortaufwertung in den jeweiligen Mitgliedergemeinden und -städten ist Aufgabe der einzelnen Abteilung. Im Rahmen dieser Aufgabenerfüllung sind die Abteilungen verwaltungsmäßig und finanziell selbständig, soweit es sich nicht um Aufgaben der Organe des Vereins handelt.
6. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen und Richtlinien. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat. Die Abteilungen sind berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, der der Vorstand vorher zustimmen muss. Sie darf den Bestimmungen der Satzung nicht entgegenstehen.
7. Die Abteilungen sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und zur Berichterstattung sowie Vorlage von Unterlagen verpflichtet. Verträge mit Dritten, insbesondere Anstellungs- oder Beraterverträge, sowie Geschäftsbesorgungsverträge bedürfen der Zustimmung des Vorstands, soweit in dieser Geschäftsordnung nicht abweichend bestimmt.
8. Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln/Planvorgaben. Soweit nach Satzung und/oder Beitragsordnung vorgesehen, dürfen die Abteilungen Abteilungsbeiträge erheben. Die Abteilungsleiter haben ein eigenes Kassenrecht, die Abteilungskasse obliegt der uneingeschränkten Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer des Vereins.

9. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Abteilungen berechtigt gemäß § _ Nr. _ der Satzung berechtigt, Abteilungsbeiträge und Aufnahmegebühren zu erheben, sowie Sammlungen, Werbeaktionen und Veranstaltungen durchzuführen. Veranstaltungen von größerer und überörtlicher Bedeutung sowie Ausspielungen (Tombola, Versteigerungen, Losverkauf etc.) müssen vorher vom Vorstand genehmigt werden.
10. Abteilungen dürfen Verbindlichkeiten nur eingehen, soweit ihnen eigene Mittel zur Verfügung stehen. Soweit dies der Fall ist, dürfen sie ohne schriftliche Zustimmung des Vorstands Verbindlichkeiten nur eingehen bis zu einem Höchstbetrag von 10 des Abteilungsjahresetats (z. B. zur Anschaffung von Bannern, Einrichtung einer Abteilungshomepage etc.).
11. Den Abteilungen fließen sämtliche Einnahmen aus ihrem eigenen Veranstaltungen im vollen Umfang zu, soweit es sich nicht um Veranstaltungen des Vereins handelt. Die dadurch entstehende Mehrwert- oder Umsatzsteuer müssen die Abteilungen selbst tragen.
12. Mindestens einmal jährlich hat die Abteilungsversammlung stattzufinden, spätestens vor der Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung. Die Abteilungsversammlung wird von einem aus der Mitte des Vorstands und von diesem bestimmten Vertreter geleitet, soweit nicht der jeweilige Abteilungsleiter die Versammlung leitet. Zu den Abteilungsversammlungen ist mindestens ein Vorstandsmitglied unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden.
13. Bei den Abteilungsversammlungen haben sämtliche ordentliche Vereinsmitglieder Stimmrecht, soweit sie dieser Abteilung angehören oder ihr durch besondere Umstände verbunden sind oder ihr sonst nahe stehen. Zweifelsfälle entscheidet der Abteilungsleiter.
14. Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für
- Wahl der Ausschussmitglieder,
 - Entlastung der Ausschussmitglieder,
 - Wahl von Vertretern für sonstige Ausschüsse im Verein,
 - Vorschläge zur Festsetzung von Abteilungsbeiträgen,
 - Planung, Verwendung und Genehmigung des Abteilungsetats und
 - Entlastung,
 - soweit nicht in der Satzung oder dieser Geschäftsordnung anders bestimmt.
- Zur jeweiligen Abteilungsversammlung haben auch andere Verbandsmitglieder die Möglichkeit zur Teilnahme, jedoch ohne Mitsprache- oder Stimmrecht.
15. Über die Auflösung einer Abteilung kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Die Verselbständigung bzw. der Übertritt einer Abteilung zu einem anderen Verband kann nur durch Einzelaustritt der hieran interessierten Mitglieder aus dem Verband mit den durch diese Satzung bestimmten rechtlichen Konsequenzen erfolgen.
16. Die von den Abteilungen geschaffenen Anlagen und Einrichtungen, sowie alle Sachmittel und das gesamte Vermögen sind Eigentum des Verbandes.
17. Die Mitgliederversammlung des Hauptverbandes kann die Gründung weiterer Abteilungen beschließen.

C. Geschäftsführungsregeln des Vorstandes

§ 1 Bankvollmachten **abzugleichen mit den tatsächlichen Verhältnissen*

Um die finanzielle Handlungsfähigkeit zu gewährleisten, sind für alle Konten des

Nördliches Harzvorland Tourismusverband e.V. zwei Vorstandsmitglieder zur Zeichnung berechtigt.

An allen Bankinstituten, bei denen der Nördliches Harzvorland Tourismusverband e.V. Konten unterhält, sollen die Unterschriften des 1. Vorsitzenden, des Finanzvorstands sowie des Geschäftsführers hinterlegt werden. Sollte eine dieser Personen aus dem Vorstand bzw. der Geschäftsführung ausscheiden bzw. langfristig und dauerhaft an der Wahrnehmung seiner Tätigkeit verhindert sein, so haben die verbleibenden zeichnungsberechtigten Personen unverzüglich nach Rücksprache mit dem übrigen Vorstand eine dritte Person zum Zeichnungsberechtigten zu ernennen und Sorge zu tragen, dass die Unterschriften hinterlegt werden.

§ 2 Aufwandsentschädigungen

Soweit den Vorstandsmitgliedern die mit ihrer Tätigkeit für den Nördliches Harzvorland Tourismusverband e.V. entstandenen Kosten erstattet werden, sind diese zu belegen.

§ 3 Informations- und Berichtspflichten

Über wichtige Vorkommnisse in seinem Ressortbereich oder bei der Erfüllung der allgemeinen Aufgaben des Vorstandes ist unverzüglich dem Gesamtvorstand schriftlich (per eMail) zu berichten.

§ 3 Satz 1 gilt für einen nach § 11 Abs. 21 der Satzung bestellten Geschäftsführer entsprechend. Im Besonderen hat der Geschäftsführer folgende Berichtspflichten zu erfüllen:

1. Der Geschäftsführer hat dem Vorstand des Nördliches Harzvorland Tourismusverband e.V. im Sinne von § 26 BGB laufend über alle wesentlichen Geschäftsvorgänge zeitnah zu berichten und in den Sitzungen des Vorstands Auskunft zu erteilen. Insbesondere ist der Geschäftsführer verpflichtet, den Vorstand rechtzeitig und umfassend über alle wesentlichen Planungen, Absichten und Vorhaben zu informieren.
2. Der Geschäftsführer soll dem 1. Vorsitzenden des Nördliches Harzvorland Tourismusverband e.V. und den geborenen Mitgliedern vierteljährlich die Umsatzzahlen, eine monatliche betriebswirtschaftliche Auswertung bzw. kurzfristige Erfolgsrechnung jeweils im Vergleich Soll / Ist / Vorjahr sowie die Liquiditäts-Kennzahlen bis zum 20. des Folgemonats zur Verfügung zu stellen.
3. Spätestens am 30. Oktober eines jeden Geschäftsjahres hat der Geschäftsführer dem Vorstand des Nördliches Harzvorland Tourismusverband e.V. im Sinne von § 26 BGB die Unternehmensplanung (Umsatz-/Ergebnisplanung, Liquiditätsplanung und Plan-Bilanzen) für das kommende Geschäftsjahr, die Investitionsplanung und die überarbeitete mittelfristige Planung (3-Jahresplanung) vorzulegen.
4. Der Vorstand des Nördliches Harzvorland Tourismusverband e.V. berät und beschließt, d.h. genehmigt die Planung durch Beschluss mit einer Mehrheit aller Stimmen von mindestens 75% aller Stimmen. Kommt ein solcher Vorstandsbeschluss nicht zustande, so ist für das Geschäftsjahr die Planung an der Vorjahresplanung zu orientieren.
5. Der Geschäftsführer hat den Finanzvorstand, sonst dem 1. Vorsitzenden rechtzeitig über seine abgestimmte Urlaubsplanung und die damit verbundene Stellvertretung zu informieren.

Soweit zur Geschäftsführung der Finanzvorstand alleine bestellt ist, sind die in Kap. C. § 3 Satz 3 Ziff. 2 und 5 Informations- und Berichtspflichten in sinngemäßer Anwendung gegenüber den geborenen Mitgliedern des Vorstands zu erbringen.

§ 4 Entscheidungen bei Investitions- und Instandsetzungsaufwendungen

1. Das Eingehen von Verbindlichkeiten mit einem Gesamtwert von über € zehntausend komma nulleins [10.000,01 €] (brutto) bzw. die Ausführung von Überweisungen oder Auszahlungen

mit einem Gesamtwert von € zehntausend komma nulleins [10.000,01 €] (brutto) ist durch ein weiteres Vorstandsmitglied gegen zu zeichnen. Diese gilt unabhängig davon, dass sich die Höhe der zu begründenden oder zu erfüllenden Verbindlichkeit im Einzelfall im Rahmen des Einzelbudgets oder des für eine einzelne Aufgabe oder ein einzelnes Projekt vorgesehenen Planansatzes hält.

2. Vor Eingehen von Verbindlichkeiten oberhalb eines Betrages in Höhe von zehntausend komma nulleins 10.000,01 €], ist die Geschäftsstelle rechtzeitig und umfassend zur Prüfung zur Anpassung der Liquiditätsplanung zu unterrichten. Diese hat im Einzelfall ein Einspruchsrecht. Eine Prüfung auf inhaltliche und oder sachliche Richtigkeit hat stattzufinden.

§ 5 Verschwiegenheitspflicht

1. Jedes Mitglied des Vorstandes ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten des Vereins, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder besonders vorgeschrieben ist (vertrauliche Angelegenheiten), die ihm durch seine Tätigkeit als Vorstand bekannt geworden sind, auch über die Beendigung seines Amtes hinaus, Stillschweigen zu bewahren. Für einen Geschäftsführer gilt diese Pflicht entsprechend
2. In gleichem Umfang sind die von dem Vorstand zu den Vorstandssitzungen als Gäste zugelassenen Personen oder externe Berater zum Stillschweigen zu verpflichten.

§ 6 Laufende Rechtsberatung

Der Vorstand kann einen Rechtsberater für den Verein als Justitiar bzw. Rechtsbeistand benennen, der - ggf. als Mitglied - für den Verein im Rahmen der für die Rechtsberater geltenden berufsständischen Vorgaben die laufende Arbeit des Vorstandes begleitet. Andernfalls hat eine laufende Rechtsberatung zu unterbleiben, soweit nicht gesetzlich anders bestimmbar.

§ 7 Vergabe von Aufträgen im Leistungsaustausch

Der Vorstand vergibt in Ermangelung einer hauptamtlichen Struktur zur sachgerechten Durchführung von Aufgaben und im Rahmen der Einzelbudgets Leistungen an Dritte oder über die ehrenamtliche Erfüllung von Aufgaben hinaus an einzelne Vorstände. Vergleichsangebote sind einzuholen und nachzuweisen. Die Umfänge bzw. Ergebnisse der bezahlten Leistungen an Vorstände und die Bezahlung an Dritte sind in den Kassenberichten gesondert auszuweisen, soweit diese Verfahrensweise mit Rücksicht auf das Gebot der Vertraulichkeit geboten oder angemessen ist.

§ 8 Änderung, Aufhebung dieser Geschäftsordnung

Der Vorstand ist berechtigt, diese Geschäftsordnung zu ändern oder aufzuheben. Die veränderte Geschäftsordnung ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme und Genehmigung vorzulegen, soweit die Geschäftsordnung in Punkten geändert oder angepasst werden soll, die die Rechte und Pflichten der Mitglieder berühren oder den Bestand des Verbandes betreffen, also insbesondere nicht Verfahrensfragen oder administrative Inhalte zum Gegenstand haben.

Anmerkungen

[1] Alle Funktionsbezeichnungen gelten - in Übereinstimmung mit der bestehenden Sprachregelung - für männliche und weibliche Personen.

[2] Soweit die Bezeichnung „Vorsitzender“ oder Stellvertretender Vorsitzender“ verwandt wird, gelten die Regelungen sinngemäß für den Sprecher oder Vorsitzenden von Abteilungen, Ausschüssen und sonstiger Gremien und deren jeweiliger Stellvertreter.

**Entwurf Anlage 1 zur
Geschäftsordnung für
Vorstand und Geschäftsführung,
Abteilungen, Ausschüsse und sonstige Gremien
des Nördliches Harzvorland Tourismusverband e.V**
(vormals Wolfenbütteler Land – Tourismusverband e. V.)

Hinweise:

Der Beschlussvorlagenentwurf vom 06.09.2012 berücksichtigt alle bis dahin bekannten Ergänzungen und Änderungen.

Die Abstimmungen mit den rechtlichen und steuerlichen Beratern des Verbandes sind zum Zeitpunkt der Vorlage noch nicht vollständig abgeschlossen bzw. verlaufen teilweise parallel zur Versendung der Vorlage. Ebenso können zeitlich nachfolgende Hinweise der Gerichte und des Notariates zu weiteren redaktionellen Ergänzungen und Änderungen führen.

Die Neustrukturierung soll möglichst zum 31.12.2012 einschl. der erforderlichen Eintragungen durch das zuständige Gericht abgeschlossen sein. Wegen der Vielzahl der auf Ebene des Landkreises Wolfenbüttel, der Gemeinden und Samtgemeinden sowie des Vereins in den nächsten Wochen zu befassenden Gremien und der unterschiedlichen Sitzungsfolgen wird angeregt, auf der Basis der Entwurfsfassung vom 06.09.2012 zu entscheiden, da die Vorlage einer vollständig abgeschlossenen und zwischen allen Beteiligten synchronisierten Entwurfsfassung den aus inhaltlichen und finanziellen Gründen gewünschten und benötigten Abschluss der Umstrukturierung zum 31.12.2012 erschweren würde.

Stand: 06.09.2012

Vorentwurf nach letzter Arbeitssitzung 28.08.2012

Anlage 1
zur
Geschäftsordnung für Vorstand und Geschäftsführung,
Abteilungen, Ausschüsse und sonstige Gremien
des Nördliches Harzvorland Tourismusverband e.V.
in der Fassung vom _____ 2012

A. Gültigkeit der Geschäftsordnung und Allgemeines

§ 1 Gültigkeit der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung regelt ergänzend die Kompetenz- und Aufgabenabgrenzung der verschiedenen Organe und sonstigen Gremien des Nördliches Harzvorland Tourismusverband e.V., insbesondere das Verhältnis zwischen Vorstand, Geschäftsführung und Geschäftsstelle, soweit diese in der Satzung des Vereins oder in einem Geschäftsbesorgungsvertrag nicht enthalten oder näher beschrieben sind. Soweit der Geschäftsordnung Anlagen beigelegt werden oder sind, sind diese wesentlicher Bestandteil der Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung in der Fassung vom _____ umfasst Anlagen mit der laufenden Bezifferung 1.

§ 2 Allgemeines

1. Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte des Nördliches Harzvorland Tourismusverband e.V. nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung.
2. Die Vorstandsmitglieder repräsentieren den Verband und haben ihre Aufgaben im Interesse aller Mitglieder gewissenhaft zu erfüllen.

§ 1 Allgemeines, Geltungs- und Gültigkeitsbereich, Einbeziehung und Änderungen

Nachfolgend sind die Sachverhalte abschließend aufgezählt, bei denen die Geschäftsführung die vorherige Zustimmung des Verbandsvorstands und bzw. oder der Verbandsvorstand die vorherige Zustimmung einer Mitgliederversammlung einzuholen haben. Weiter sind die mit der Wahrnehmung der Geschäftsführung verbundenen Entscheidungs- und Verantwortungsrahmen näher beschrieben. Die Anlage ist wesentlicher Bestandteil der Geschäftsordnung des Nördliches Harzvorland Tourismusverband e.V. und bleibt bis zu ihrer Aufhebung durch Beschluss des Verbandsvorstands oder Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Kraft. Bei Streitigkeiten über die Auslegung oder die Änderungen einzelner Passagen besteht die Fassung der Anlage 1 bis zur Aufhebung oder Änderung durch Beschluss unverändert fort. Änderungen sind nur wirksam, soweit sie mit der Satzung und der Geschäftsordnung des Verbandsvorstands des Nördliches Harzvorland Tourismusverband e.V. in Übereinstimmung stehen und nicht in arbeitsrechtlicher Hinsicht in Widerspruch zu dem Anstellungsvertrag des Geschäftsführers stehen.

§ 2 Vorherige Zustimmung des Verbandsvorstands

Der vorherigen Zustimmung des Verbandsvorstands bedürfen insbesondere folgende Maßnahmen und Angelegenheiten der Geschäftsführung:

- a. die Festlegung oder Änderung der Grundsätze der Verbandspolitik des Nördliches Harzvorland Tourismusverband e.V.;

- b. die Festlegung oder Änderung des vom Vorstand festgelegten und von der Mitgliederversammlung angenommenen Investitions- und Finanzierungsplanes;
- c. die Veräußerung oder Verlegung des Sitzes des Verbandes oder seiner Geschäftsstelle(n)
- d. die Gründung, der Erwerb oder die Veräußerung anderer Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen;
- e. die Gründung, die Beteiligung oder die Kündigung von Mitgliedschaften an anderen Vereinen oder Verbänden
- f. die Errichtung von Zweigniederlassungen;
- g. die Aufnahme neuer Geschäftszweige sowie die Aufgabe bestehender Geschäftszweige;
- h. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bzw. die Übernahme einer Verpflichtung zur Vornahme einer entsprechenden Handlung;
- i. der Abschluss, die Änderung oder die Aufhebung von Betriebspacht- und Betriebsüberlassungsverträgen;
- j. die Erteilung und der Widerruf von Einzel- und Gesamtprokuren, der Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Prokuristen; die Einstellung und die Höhergruppierung von Angestellten mit einem Jahreseinkommen von über 10.000 Euro sowie alle Personalangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind.
- k. die Entsendung von Vertretern in die Organe von Unternehmen oder sonstigen Institutionen, an denen der Nördliches Harzvorland Tourismusverband e.V. beteiligt oder bei denen er/ sie Mitglied ist;
- l. die Erteilung oder Verabschiedung von Versorgungszusagen aller Art oder Versorgungsplänen aller Art, durch welche zusätzliche Verpflichtungen der Nördliches Harzvorland Tourismusverband e.V. über die Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung begründet werden;
- m. die Gewährung von Umsatz- oder Gewinnbeteiligungen aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Nördliches Harzvorland Tourismusverband e.V.;
- n. der Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Verträgen, die einer Anzeige oder Anmeldung an das Bundeskartellamt bedürfen,
- o. Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen, sofern sie den Nördliches Harzvorland Tourismusverband e.V. und seine Mitglieder zu einer wiederkehrenden Ausgabe von mehr als 10.000 EUR jährlich oder zu einer Ausgabe von mehr als 3.000 EUR im Einzelfall verpflichten oder die Entgegennahme von wiederkehrenden Aufträgen über eine Auftragssumme von mehr als 3.000 EUR im Einzelfall vorsehen.

§ 3 Vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung

Der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen insbesondere folgende Maßnahmen und Geschäfte der Geschäftsführung:

- a. eine erhebliche Änderung des Investitions- und Finanzplans bzw. Wirtschaftsplans für das laufende Jahr,
- b. Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern, Ehegatten (auch geschiedenen), Verwandten bis zum 3. Grad oder Verschwägerten eines Mitglieds, soweit es sich nicht um eine geringfügige Beschäftigung im Sinn des Sozial- und Steuerrechts handelt,
- c. die Übernahme von Bürgschaften jeder Art sowie die Inanspruchnahme oder die Gewährung von Sicherheitsleistungen jeglicher Art, insbesondere der Beschluss von Sicherungsübereignungsverträgen sowie Verpfändungen,
- d. die Erteilung und der Widerruf von Handlungsvollmachten,
- e. der Abschluss von Dienstverträgen über 3.000,00 EUR,
- f. die Beauftragung des Abschlussprüfers für den Nördliches Harzvorland Tourismusverband e.V.,
- g. Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die für den Nördliches Harzvorland Tourismusverband e.V. wirtschaftlich eine Belastung im Einzelfall zur Folge haben soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind und eine erhebliche Änderung des Investitions- und Finanzplans bzw.

Wirtschaftsplans für das laufende Jahr bedingen. Als Belastung oder erhebliche Änderung des Investitions- und Finanzplans bzw. Wirtschaftsplans gilt jede Abweichung, die die Änderung einer Einzelprojektkostenstelle oder Planposition im Einzelfall von 10.000,00 EUR oder in der Gesamtheit der Einzelfälle von 25.000,00 EUR für das laufende Jahr oder Jahr des Wirtschaftsplans zu Folge hat,

- h. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten;
- i. der Abschluss und die Kündigung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen sowie wirtschaftlich gleichzusetzende Rechtsgeschäfte;
- j. Vergleiche, Stundungen und der Erlass von Forderungen sowie die Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit der Wert 10.000,00 EUR übersteigt;
- k. die Vornahme von Schenkungen;
- l. die Einstellung und die Höhergruppierung von Angestellten mit einem Jahreseinkommen von über 15.000,00 EUR brutto sowie alle Personalangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind und eine erhebliche Änderung des Investitions- und Finanzplans bzw. Wirtschaftsplans für das laufende Jahr bedingen.

§ 4 Befugnisse und Pflichten des Geschäftsführers

1. Der Geschäftsführer übernimmt im Rahmen der operativen Arbeit des Verbandsvorstands des Nördliches Harzvorland Tourismusverband e.V. insbesondere die folgenden Aufgaben:

- den Aufbau, die Einrichtung und die Leitung der in 38300 Wolfenbüttel, Kanzleistr. 2/2A eingerichteten Geschäftsstelle;
- die Gewinnung von Neumitgliedern und die Bindung der bisherigen Mitglieder;
- die Organisation des Erfahrungsaustausches und der Meinungsbilder der Mitglieder;
- die Entwicklung und die Vermittlung von inhaltlichen Impulsen für die Verbandstätigkeit;
- Durchführung von Mitgliederumfragen zu aktuellen Themen im Sinne der Satzungszwecke des Nördliches Harzvorland Tourismusverband e.V.;
- die Vernetzung mit anderen Verbänden, Organisationen und Institutionen;
- die Förderung der Bildung und Entwicklung der Abteilungen des Nördliches Harzvorland Tourismusverband e.V.;
- die Vertretung der Verbandsinteressen und Verbandspositionen gegenüber anderen Verbänden, Organisationen und Institutionen insbesondere im TourismusRegion BraunschweigerLAND e. V.;
- die Erstellung von Gutachten, gutachterlichen Äußerungen oder Stellungnahmen, die von Mitgliedern oder Dritten angefordert werden;
- die Erarbeitung und das Vortragen von Vorträgen oder sonstigen Äußerungen, die die Vertretung der inhaltlichen Positionen des Nördliches Harzvorland Tourismusverband e.V. zum Gegenstand haben;
- die Unterstützung des Vorstandes in seiner Arbeit, z.B. durch die Veranstaltungs- und Tagungsorganisation, die Vorlage von Beschlussvorlagen und die Repräsentanz des Nördliches Harzvorland Tourismusverband e.V. bei Tagungen, Kongressen und Anhörungen sowie bei der Entwicklung von Qualitätsstandards.

2. Der Geschäftsführer übernimmt im Rahmen der Leitung der Geschäftsstelle des Nördliches Harzvorland Tourismusverband e.V. in 38300 Wolfenbüttel, Kanzleistraße 2/2A insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Ansprechpartnerfunktion für die Mitglieder;
- Entgegennahme, Weiterleitung und Beantwortung von Anfragen;
- Schriftverkehr des Verbandes;
- Verwaltung der Vereinsfinanzen; Liquiditätsplanung;

- Beratung des Vorstands in allen Fragen mit finanziellen Auswirkungen;
- Führung und Überwachung der Vereinskontoen auch mittels EDV;
- Durchführen von Überweisungen und Barauszahlungen;
- Verhandlungen mit Geldinstituten bei Geld- und Kontoangelegenheiten;
- Überwachung der Zahlung der Mitgliedsbeiträge;
- Mahnwesen;
- Erstellung des Jahresabschlusses in Zusammenarbeit mit dem Steuerberater und Information des Vorstandes über das Jahresergebnis und die Budgetperspektiven, spätestens in der Sitzung vor der ersten Mitgliederversammlung eines Jahres.

Anmerkungen

Alle Funktionsbezeichnungen gelten - in Übereinstimmung mit der bestehenden Sprachregelung - für männliche und weibliche Personen.

Erläuterungen

Rechtslage / Ausgangssituation

Aufgrund

- **EU-Richtlinie 2005/81/EG der Kommission vom 28. November 2005** zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU Nr. L 312/47 vom 29. November 2005) und
- **Entscheidung der Kommission vom 28. November 2005** über die Anwendung von Artikel 86 Abs. 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden (2005/842/EG, ABl. EU Nr. L 312/67 vom 29. November 2005) – **Freistellungsentscheidung** - und
- **Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011** über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012) - **Freistellungsbeschluss** - und
- ferner des **Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen**, die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden (2005/C 297/04, ABl. EU Nr. C 297/4 vom 29. November 2005)

ist bei der Gewährung von Zuschüssen der öffentlichen Hand, hier des Landkreises Wolfenbüttel an ihre Eigenbetriebe oder Gesellschaften oder sonstigen Einrichtungen, bei denen sie Anteile hält oder Mitglied ist bzw. an Einrichtungen, die im Rahmen der der Kommune obliegenden Pflicht zur Daseinsvorsorge Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) erbringen, zu prüfen und festzustellen, ob diese Zuschussgewährung

- eine genehmigungspflichtige Beihilfe,
- eine Beihilfe, für die nach der sog. Freistellungsentscheidung bzw. dem sog. Freistellungsbeschluss von einer Genehmigung und Anmeldung abgesehen werden kann, handelt oder

- ob es sich bereits tatbestandsmäßig nicht um eine staatliche Beihilfe nach den Kriterien der sog. Altmark-Trans-Entscheidung des EuGH (Sammlung 2003, I-7747) handelt.

Erforderlich ist in den Fällen, in denen der Landkreis Wolfenbüttel Zuschüsse an Gesellschaften, Vereine und Einrichtungen gewährt, die Aufgaben der Daseinsvorsorge durch DAWI erfüllen, dass die Zuschussgewährung an diese Einrichtungen jeweils aufgrund eines sog. Betrauungsaktes, der den Kriterien der Altmark-Trans-Entscheidung und des Freistellungsbeschlusses entsprechen muss, erfolgt.

Grundsätzlich gilt in der EU das Beihilfeverbot (Art. 107 Abs. 1 AEUV). Eine Beihilfe ist eine Maßnahme zugunsten eines Unternehmens mit begünstigender Wirkung für das Unternehmen, die aus staatlichen Mitteln finanziert wird und selektiv nur ein einzelnes Unternehmen begünstigt. Ein Tatbestand der grundsätzlich verbotenen Beihilfegewährung nach Art. 107 Abs. 1 AEUV liegt aber nicht vor, wenn die Maßnahme keine begünstigende Wirkung hat. Dies ist immer dann nicht gegeben, wenn sie die 4 Kriterien der Altmark-Trans-Entscheidung des EuGH kumulativ erfüllt. Diese sind im Einzelnen:

- Rechtsverbindliche Festlegung der zu erfüllenden Daseinsvorsorge-Aufgabe in einem Betrauungsakt (Kriterium 1)
- Verbindliche, vor Ausgleich der Kosten erfolgende objektive Festschreibung der Kostenparameter (Kriterium 2)
- Beachtung des Verbots der Überkompensation (Kriterium 3)
- Vergabe der Daseinsvorsorge-Aufgabe im Wege einer Ausschreibung oder Begrenzung der Ausgleichssumme auf die Kosten eines durchschnittlichen, gut geführten und angemessen mit Sachmitteln ausgestatteten Unternehmens abzüglich der dabei erzielten Erlöse (Kriterium 4).

Durch den sog. Freistellungsbeschluss der Kommission vom 20.12.2011 entfällt das letztgenannte Kriterium bzw. ist entbehrlich, so dass ein Kostenausgleich sämtlicher Kosten erlaubt wird, die dem Unternehmen infolge der jeweiligen Maßnahmen zur Daseinsvorsorge entstehen.

Sollte das betraute Unternehmen neben Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse auch marktwirksame Leistungen erbringen, dürfen diese also nicht von den öffentlichen Unterstützungsleistungen profitieren. Es muss sichergestellt werden, dass ausschließlich Gemeinwohlverpflichtungen bezuschusst werden. In der Praxis lässt sich dies durch eine Trennungsrechnung nachweisen. Der Hauptausschuss des IDW hat daher zur Sicherstellung dieser Grundsätze am 07.09.2011 Prüfungsstandards für die Prüfung von Beihilfen nach Art. 107 AEUV insb. zugunsten öffentlicher Unternehmen (IDW PS 700) verabschiedet. Die Zuschussgewährung wird dabei jährlich von Wirtschaftsprüfern auf ihre Qualität als unzulässige

bzw. genehmigungspflichtige staatliche Beihilfe geprüft.

Bei Betrauungen nach der Altmark-Trans-Entscheidung des EuGH bzw. auf den Grundlagen des Freistellungsbeschlusses basierend, kann eine Trennungsrechnung im vorbeschriebenen Sinne dann erforderlich werden, wenn das betraute Unternehmen nicht nur in Bereichen der Daseinsvorsorge tätig ist, sondern sich in anderen Bereichen auch im Wettbewerb mit Konkurrenzunternehmen befindet.

3. Ist- Status

Der Landkreis Wolfenbüttel gewährt dem Wolfenbütteler Land – Tourismusverband e.V. (nach geplanter Umbenennung: Nördliches Harzvorland – Tourismusverband e.V.) künftig im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse Zuschüsse. Damit soll über die räumlichen Grenzen der Mitgliedskommunen des Landkreises Wolfenbüttel eine regionale und überregionale Förderung des Tourismus als besondere Form kommunaler Wirtschaftsförderung erfolgen, insbesondere die Sicherung und Ausweitung der touristischen Attraktivität des Wirtschaftsraums im Verbandsgebiet und der jeweiligen gemeindlichen Standortqualität im Bereich des Fremdenverkehrs, der Freizeit und Naherholung gefördert werden.

Der Landkreis Wolfenbüttel soll den Verband künftig auf der Basis von Haushaltsbeschlüssen des Kreistages des Landkreises Wolfenbüttel und nach Maßgabe der künftigen Verbandssatzung und Beitragsordnung eine sonstige Zuwendung zur zum Zwecke der Verfolgung der verbandlichen Zwecke und Aufgaben gewähren.

Da sich in der Vergangenheit gezeigt hat, dass kleinere Subventionen keine spürbaren Auswirkungen auf den Handel und den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten haben, wurde die "De-minimis"-Regelung eingeführt. Danach müssen Subventionen, die unterhalb einer bestimmten Bagatellgrenze liegen, bei der Europäischen Kommission nicht angemeldet und von ihr genehmigt werden. Zwar überschreitet der vom Landkreis Wolfenbüttel gewährte Gesamtbetrag der sonstigen Zuwendung nicht die Maßgaben bzw. Schwellenwerte nach der sog. „De-minimis-Verordnung der Kommission, so dass an sich bereits eine freizustellende Beihilferelevanz nicht gegeben ist. Wegen der überregional und von den kommunalen Verbandsmitgliedern besonders gewünschten interkommunalen Zusammenarbeit im Tourismusbereich kann jedoch gleichgültig der Vorgaben der „De-minimis“-Regelungen eine Beihilferelevanz nicht ausgeschlossen werden.

Der Verband wird mit seinen satzungsgemäß zu verfolgenden Zwecken im Wesentlichen im öffentlichen Raum wahrgenommen, allerdings ohne dass die von ihm im Rahmen seiner ideellen Zweckverfolgung und unter Wahrung des Nebenzweckprivilegs durchgeführten Maßnahmen des Tourismusmarketings und des Tourismusvertriebs im Verhältnis zur erzielten und erzielbaren Aufmerksamkeitswahrnehmung Beiträge bzw. Einnahmen gegenüberstehen können.

Das überprüfte Unternehmen erbringt damit im engeren oder weiteren Sinne gemeinwohlorientierte Leistungen. Diese nehmen im EU-Beihilferecht eine Sonderstellung ein. Der Begriff der gemeinwohlorientierten Leistungen umfasst gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, die ein privatwirtschaftliches Unternehmen im eigenen wirtschaftlichen Interesse nicht in gleicher Weise übernehmen würde und die ihm daher vom Staat auferlegt werden.

Für solche gemeinwohlorientierten Verpflichtungen erklärt Art. 106 Abs. 2 AEUV die EU-Wettbewerbsregeln - zu denen auch die Vorschriften über staatliche Beihilfen gehören - auf Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind, nur eingeschränkt für anwendbar.

Zwar enthalten die bisherigen Satzungsregelungen bereits Punkte, die auch ein Betrauungsakt enthalten muss. Noch fehlen indes zum Teil Regelungen hinsichtlich der Berechnung, Überwachung und etwaigen Änderungen der kommunalen Ausgleichszahlungen sowie Vorkehrungen bzgl. einer möglichen Überkompensation – Regelungen, die von der EU-Kommission allerdings zwingend vorgegeben werden.

Korrespondierend mit den bereits gegebenen satzungsrechtlichen Regelungen sind deshalb diejenigen Tätigkeiten des Verbandes, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse darstellen, beihilfenkonform durch einen ergänzenden Betrauungsakt abzusichern.

Diese Vorgehensweise, d. h. der Erlass eines Betrauungsaktes für die Zuschussgewährung deckt sich auch mit den Prüfungsvorgaben des IDW.

4. Inhalt und Aufbau des Betrauungsaktes

Art. 106 Abs. 3 AEUV ermächtigt zudem die EU-Kommission, geeignete Richtlinien / Beschlüsse an die Mitgliedstaaten zu richten, auf deren Basis Ausgleichszahlungen und andere beihilferelevante Finanzierungsmaßnahmen, die Städte und Gemeinden ihren Unternehmen und Einrichtungen für die Erfüllung von Gemeinwohlverpflichtungen im Rahmen der Daseinsvorsorge zuwenden, unter bestimmten Voraussetzungen von der Anmelde- und Genehmigungspflicht (Notifikation) des europäischen Beihilferechts freigestellt werden.

Von dieser Ermächtigung hat die EU-Kommission am 20. Dezember 2011 Gebrauch gemacht und u.a. den sog. „Freistellungsbeschluss“ veröffentlicht. Dieser enthält die Voraussetzungen, unter denen öffentliche Unterstützungsleistungen für Gemeinwohlverpflichtungen bis zu einer Höhe von 15 Mio EUR jährlich durch einen Betrauungsakt mit dem EU-Beihilferecht in Einklang gebracht werden können.

Ziel der Betrauung ist die Schaffung von Transparenz, welche Daseinsvorsorgedienstleistungen in welcher Höhe bezuschusst werden. Der Betrauungsakt kann aus einem oder mehreren Rechtsakten bestehen und hat Angaben bzw. Aussagen über

- das betraute Unternehmen
- die Art der Gemeinwohlverpflichtung (z. B. die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in Form des allgemeinen und besonderen Marketings und Tourismusmarketings),
- die dem Unternehmen gewährten ausschließlichen oder besonderen Rechte,
- die Dauer bzw. zeitliche Begrenzung der Gemeinwohlverpflichtung u. den geografischen Geltungsbereich ,
- die Höhe der Ausgleichszahlungen,
- die Parameter der Berechnung, der Überwachung und etwaiger Änderungen der Ausgleichszahlungen einschl. der Anforderungen an die Buchführung zur Erfüllung der Verpflichtung nach einer getrennten Darstellung der Kosten für die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu den Kosten für ggf. andere Tätigkeitsbereiche des Unternehmens,
- die Mechanismen, die zu einer Änderung der Ausgleichszahlungen bei unvorhersehbar eintretenden Ereignissen mit Nachschussbedarf während der Dauer der Betrauung führen,
- die Angaben zur Vermeidung von Überkompensation und zu den Vorkehrungen gegen etwaige Rückerstattungsverpflichtungen,
- die Berichtspflicht und Vorhaltepflcht von Unterlagen
- den Verweis auf den Freistellungsbeschluss sowie
- den Hinweis auf den Grundlagenbeschluss des Kreistages des Landkreises Wolfenbüttel

zu umfassen.

5. Finanzierung im Bausteinsystem

- **Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen (Kriterium 1 der Altmark-Trans-Entscheidung)**
Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Bereich des Tourismusmarketings als besondere Form der Wirtschaftsförderung werden typisiert definiert (sog. Bausteinsystem). Dies entspricht auch der Empfehlung des Deutschen Städtetags zur Konkretisierung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung (konkreter Katalog gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen). Diese typisierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen werden im Einzelnen bezüglich der Kosten-, Erlös- und Leistungsinhalte definiert und ermittelt.

- **Festlegung der Parameter (Erfüllung Kriterium 2-4 der Altmark-Trans-Entscheidung)**
Aufgrund der Vorgaben des EuGH-Urteils sind allgemeine Parameter vorab festzulegen und zu beachten. Spezifische Parameter sind auf Grundlage von geeigneten Kosten- und Erlösanalysen zu bilden.

Seitens des Wolfenbütteler Land – Tourismusverband e. V. (nach Umbenennung: Nördliches Harzvorland – Tourismusverbände e. V.) als Finanzierungsempfängerin sind hierzu sog. Verwendungsnachweise zu erbringen. Hierbei geht es um den Nachweis der Erfüllung des 3. Kriteriums des EuGH-Urteils, d. h. ein Nachweis, dass im Ausgleichszeitraum keine Über-

kompensation vorliegt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Verwendungsnachweis gemeldeten Daten wird in Zusammenhang mit dem Jahresabschluss und auf dessen Grundlagen von einem Wirtschaftsprüfer bescheinigt. Die Gesamtprüfung der Verwendungsnachweise übernimmt das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wolfenbüttel.

- **Turnus der Ausgleichsermittlung / Fortschreibung der Parameter**

Die Ausgleichsbeträge/Parameter werden turnusmäßig einer Überprüfung unterzogen, um das nach dem Freistellungsbeschluss entbehrliche Kriterium 4 im Grundsatz auch künftig als beachtet festzustellen.

Die Fortschreibung innerhalb dieser turnusmäßigen Kostensatzerhebung erfolgt durch Anpassung der Leistungsdaten gemäß Wirtschaftsplan bzw. Anpassung der Parameter bei struktureller Änderung der Kosten- und Erlösstruktur vor Beginn des jeweiligen Ausgleichszeitraums. Ferner werden die fortgeschriebenen Parameter mit dem Ergebnis der Verwendungsnachweise der Vorvorjahre abgeglichen, analysiert und ggf. angepasst.

Dieser Turnus wiederholt sich jedes Jahr. Somit ist sichergestellt, dass relevanten Änderungen von Kosten- und Erlösstrukturen und/oder Leistungsänderungen Rechnung getragen wird.

- **Haushaltsdeckelung**

Die allgemeine Umlage wird auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Wolfenbüttel der Höhe nach bis zum 31.12.2017 begrenzt.

Zur Vermeidung von Überkompensationen (bzw. Unterkompensationen) sind Verwendungsnachweise zu führen. Eine Überkompensation bezogen auf die definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wird vom Rechnungsprüfungsamt festgestellt und den Beteiligten mitgeteilt.

6. Steuerliche Auswirkungen

Aus umsatzsteuerlicher Sicht werden sich durch den Betrauungsakt für den Wolfenbütteler Verband – Tourismusverband (nach Umbenennung: Nördliches Harzvorland – Tourismusverband e.V.) keine schädlichen Konsequenzen ergeben, da der Betrauungsakt lediglich der formalen Absicherung der beihilferechtlichen Voraussetzungen für die Zahlungen an das betraute Unternehmen dient.

Ertragsteuerlich führt der Betrauungsakt ebenfalls nicht zu nachteiligen Konsequenzen.